Gemeinsame Prüfungsordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung)

Vom 21. Februar 2008

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 100), geändert durch Satzung vom 10. September 2008, Veröffentlichung vom 2. Oktober 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 170), geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2008, Veröffentlichung vom 13. März 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 10), geändert durch Satzung vom 17. August 2009, Veröffentlichung vom 1. Oktober 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 40), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009, Veröffentlichung vom 1. März 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 2), geändert durch Satzung vom 14. Mai 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 38), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010, Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 59), geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011 Veröffentlichung vom 31. März 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 45), geändert durch Satzung vom 22. Juli 2011, Veröffentlichung vom 31. August 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 72), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, Veröffentlichung vom 30. August 2012 (NBl. MWAVT. Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 7. Februar 2013, Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 23), geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013, Veröffentlichung vom 23. August 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 62), geändert durch Satzung vom 16. August 2016, Veröffentlichung vom 29. September 2016 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 82), geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 15. August 2017, Veröffentlichung vom 28. September 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 70), geändert durch Satzung vom 17. Mai 2018, Veröffentlichung vom 13. Juli 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 40), geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018, Veröffentlichung vom 28. September 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 53), geändert durch Satzung vom 21. November 2018, Veröffentlichung vom 21. Dezember 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 77), geändert durch Satzung vom 13. Juni 2019, Veröffentlichung vom 12. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 34), geändert durch Satzung vom 20. Juli 2020, Veröffentlichung vom 24. September 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 54), aufgehoben durch die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung 2017, Veröffentlichung vom 3. Mai 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 28)

Vom Wintersemester 2012/13 bis einschließlich Sommersemester 2017 geltende Fassung

Die bis zum Sommersemester 2012 geltende Fassung finden Sie unter:
http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/zwei-faecher-pruefungsordnung-bachelor-master-2012.pdf

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 10. Oktober 2007, 21. November 2007 und 13. Februar 2008 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I.: Allgemeine Prüfungsbestimmungen 3
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses 3
§ 3 - gestrichen - 3
§ 4 Bachelor- und Masterarbeit 3
Abschnitt II.: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) 3
§ 5 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung 3
§ 6 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit 4
§ 8 Fächerkombinationen mit dem Profil Lehramt an Gymnasien 5
§ 9 Fächerkombinationen mit dem Profil Wirtschaftspädagogik 6
§ 10 Bachelorarbeit 6
§ 11 Bildung der Gesamtnote 6
§ 12 Akademischer Grad 7
Abschnitt III.: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) 7
§ 13 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung 7
§ 14 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit 7
§ 15 Fächerkombinationen 8
§ 16 Zugang zum Masterstudium 8

§ 17 Masterarbeit 8
§ 18 Bildung der Gesamtnote 9
§ 19 Akademischer Grad 9

Abschnitt IV.: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien) 9
§ 20 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung 9
§ 21 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit 9
§ 22 Fächerkombinationen 10
§ 23 Zugang zum Masterstudium 10
§ 24 Masterarbeit 10
§ 25 Bildung der Gesamtnote 10
§ 26 Akademischer Grad 11

Abschnitt V.: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Science (Wirtschaftspädagogik) oder Master of Arts (Wirtschaftspädagogik) 11
§ 27 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung 11
§ 28 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit 11
§ 29 Fächerkombinationen 11
§ 30 Zugang zum Masterstudium 12
§ 31 Masterarbeit 12
§ 32 Bildung der Gesamtnote 12
§ 33 Akademischer Grad 12

Abschnitt VI.: Besondere Bestimmungen für Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen 13
§ 34 Erweiterungs- und Ergänzungsstudium 13
§ 35 Erweiterungsstudium und -prüfung auf der Bachelorebene 13
§ 36 Erweiterungsstudium und -prüfung auf der Masterebene 14
§ 37 Ergänzungsstudium und -prüfung 14
§ 38 Bestehen der Erweiterungs- oder Ergänzungsprüfung und Zeugnis 14

Abschnitt VII.: Übergangs- und Schlussvorschriften 15
§ 39 Übergangsbestimmungen 15
§ 40 Inkrafttreten 15

Anlagen:

Anlage 1: Bestimmungen für das Studium des Profils Fachergänzung 18
Anlage 1a: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Fachergänzung 21
Anlage 2: Bestimmungen für das Studium des Profils Lehramt an Gymnasien 22
Anlage 2a: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Lehramt an Gymnasien 27
Anlage 3: Bestimmungen für das Studium des Profils Wirtschaftspädagogik 39
Anlage 3a: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Wirtschaftspädagogik 43
Anlage 4: Praktikumsordnung Schulpraktische Studien 48
Anlage 5: Erweiterungs- und Ergänzungsfächer 53
Anlage 6: Praktikumsordnung Berufsschulpraktika (Profil Wirtschaftspädagogik) 54

Abschnitt I.: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Zwei-Fächer-Prüfungsordnung gilt für alle Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge bestehen aus zwei Teilstudiengängen (Fächer).

§ 2
Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) Für alle Prüfungsangelegenheiten und die ihm sonst nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit einem der studierten Fächer ist der für das jeweilige Fach eingerichtete Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Für Prüfungsfragen im Zusammenhang mit dem Profilierungsbereich ist der Prüfungsausschuss des Faches zuständig, welches das jeweilige Modul anbietet. Ist das Modul keinem Fach zugeordnet, ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig.

(3) Für die Bachelor- und Masterarbeit ist der Prüfungsausschuss des Fachs zuständig, in dem die Arbeit angefertigt wird. Im Fall von Fächerkombinationen gemäß § 9 und § 29 ist für Bachelor- und Masterarbeiten mit einem Thema aus dem Bereich Profil Wirtschaftspädagogik der Prüfungsausschuss des Fachs Wirtschaftswissenschaft zuständig.

(4) Für importierte Module ist der Prüfungsausschuss des anbietenden Fachs zuständig.

§ 3
- gestrichen -

§ 4
Bachelor- und Masterarbeit

Die oder der Studierende wählt das Fach, in dem sie oder er die Bachelor- oder Masterarbeit anfertigt. Bei Fächerkombinationen gemäß § 22 kann für die Masterarbeit auch ein Thema aus dem Bereich des Profils Lehramt an Gymnasien gewählt werden, sofern ausreichende Kapazitäten für die Betreuung und Begutachtung der Arbeit zur Verfügung stehen. Bei Fächerkombinationen gemäß § 9 und § 29 kann für die Bachelor- oder Masterarbeit auch ein Thema aus dem Bereich des Profils Wirtschaftspädagogik gewählt werden.

Abschnitt II.: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.)

§ 5
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Mit der erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung erwirbt die oder der Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Damit soll sie oder er über die grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse und Methoden zweier Fächer sowie berufsfeldorientierte Kompetenzen verfügen und in der Lage sein, wissenschaftlich begründete Urteile zu bilden und das erworbene Wissen tätigkeits- oder berufsfeldspezifisch anzuwenden. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 6
Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium zweier Fächer im Umfang von je 70 Leistungspunkten, die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten sowie das Studium eines Profilierungsbereichs im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Näheres zum Inhalt und Umfang des Studiums der Fächer und der Bachelorarbeit ergibt sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. In der Fachprüfungsordnung kann eine abweichende Regelstudienzeit vorgesehen werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(3) Aus dem Profilierungsbereich wird das Profil Fachergänzung, das Profil Lehramt an Gymnasien oder das Profil Wirtschaftspädagogik studiert.

§ 7
Fächerkombinationen mit dem Profil Fachergänzung

(1) Mit dem Profil Fachergänzung können die folgenden Fächer untereinander kombiniert werden:

Anglistik/Nordamerikanistik,
Deutsch,
Empirische Sprachwissenschaft
Europäische Ethnologie/ Volkskunde,
Französische Philologie,
Friesische Philologie,
Geschichte,
Griechische Philologie,
Informatik,
Islamwissenschaft,
Italienische Philologie,
Klassische Archäologie,
Kunstgeschichte,
Lateinische Philologie,
Musikwissenschaft,
Pädagogik,
Philosophie,
Politikwissenschaft,
Portugiesische Philologie,
Prähistorische und Historische Archäologie,
Skandinavistik,
Soziologie,
Spanische Philologie,
Sportwissenschaft.

Außerdem kann jedes der oben genannten Fächer mit einem der folgenden Fächer kombiniert werden:

Polnische Philologie,

Russische Philologie und
Tschechische Philologie

Außerdem kann das Fach Soziologie mit dem Fach Wirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

(2) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Fachergänzung ergibt sich aus Anlage 1 und der Praktikumsordnung (Satzung) für die Durchführung des Praxismoduls im Rahmen des Profils Fachergänzung der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge.

§ 8
Fächerkombinationen mit dem Profil Lehramt an Gymnasien

(1) Mit dem Profil Lehramt an Gymnasien können die aufgeführten Fächer wie folgt kombiniert werden:

Die Fächer

Anglistik/Nordamerikanistik,
Deutsch,
Französische Philologie,
Kunst,
Lateinische Philologie,
Mathematik,
Physik und
Spanische Philologie

können untereinander und mit den Fächern

Biologie,
Chemie,
Dänisch,
Evangelische Religionslehre,
Geographie,
Geschichte,
Griechische Philologie,
Informatik,
Italienische Philologie,
Philosophie,
Russische Philologie,
Sportwissenschaft und
Wirtschaft/Politik

kombiniert werden.

Außerdem können die Fächer

Biologie,
Chemie,
Geographie und
Informatik

untereinander kombiniert werden.

(2) In besonders begründeten Fällen können von Absatz 1 abweichende Fächerkombinationen genehmigt werden. Bestehen aufgrund der abweichenden Fächerkombination Zweifel im Hinblick auf die Möglichkeit einer Übernahme in den Vorbereitungsdienst, sind die Studienbewerber spätestens bei der Einschreibung darauf hinzuweisen.

(3) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Lehramt an Gymnasien ergibt sich aus Anlage 2 sowie der Praktikumsordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien im Rahmen des Profils Lehramt an Gymnasien der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Anlage 4).

§ 9
Fächerkombinationen mit dem Profil Wirtschaftspädagogik

(4) Mit dem Profil Wirtschaftspädagogik kann das Fach Wirtschaftswissenschaft in Kombination mit einem der folgenden Fächer studiert werden:

Anglistik/Nordamerikanistik,
Deutsch,
Evangelische Religionslehre,
Französische Philologie,
Geographie,
Geschichte,
Informatik,
Mathematik,
Philosophie,
Spanische Philologie,
Sportwissenschaft.

(5) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Wirtschaftspädagogik ergibt sich aus Anlage 3 sowie der Praktikumsordnung für die Durchführung der Berufsschulpraktika im Rahmen des Profils Wirtschaftspädagogik der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Anlage 6).

§ 10
Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Die Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung zur Verlängerung der Bearbeitungszeit bleiben unberührt.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11
Bildung der Gesamtnote

(1) Bei Fächerkombinationen gemäß § 7 ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten und der Note für die Bachelorarbeit. Dabei werden die Fachnoten jeweils mit 7/15 und die Note für die Bachelorarbeit mit 1/15 gewichtet.

(2) Bei Fächerkombinationen gemäß § 8 ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Profil Lehramt an Gymnasien. Dabei werden die Fachnoten jeweils mit 7/18, die Note für das Profil Lehramt an Gymnasien mit 3/18 und die Note für die Bachelorarbeit mit 1/18 gewichtet.

(3) Bei Fächerkombinationen gemäß § 9 ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Profil Wirtschaftspädagogik. Dabei werden die Fachnoten jeweils mit 7/18, die Note für das Profil Wirtschaftspädagogik mit 3/18 und die Note für die Bachelorarbeit mit 1/18 gewichtet.

(4) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden.

(5) Die Noten für das Profil Lehramt an Gymnasien und das Profil Wirtschaftspädagogik ergeben sich aus dem gewichteten Mittel der im Rahmen des jeweiligen Profils erzielten Modulnoten. Die Art der Gewichtung ergibt sich aus den Anlagen 2 und 3.

§ 12
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht

1. die Philosophische Fakultät bei Fächerkombinationen gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 den Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“,
2. die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“, wenn im Fall von § 8 Abs. 1 zwei der Fächer Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik und Physik miteinander kombiniert werden und
3. die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Science“, wenn im Fall von § 9 Abs. 1 Wirtschaftswissenschaft mit einem der Fächer Geographie, Informatik oder Mathematik studiert wird, im Übrigen den Grad „Bachelor of Arts“.

Abschnitt III.: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

§ 13
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Durch die erfolgreich abgelegte Masterprüfung erwerben die Studierenden einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden in den gewählten Studiengängen erworben haben und in der Lage sind, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden ihrer Fächer anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 14
Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Das Masterstudium umfasst das Studium zweier Fächer im Umfang von je 45 Leistungspunkten und die Anfertigung einer Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Näheres zum Inhalt und Umfang des Studiums der Fächer und der Masterarbeit ergibt sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. In der Fachprüfungsordnung kann ausnahmsweise eine abweichende Regelstudienzeit vorgesehen werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 15
Fächerkombinationen

Im Masterstudium können die folgenden Fächer kombiniert werden:

Anglistik/Nordamerikanistik,
Deutsch,
Europäische Ethnologie/Volkskunde,
Friesische Philologie,
Geschichte,
Griechische Philologie,
Informatik,
Islamwissenschaft,
Klassische Archäologie,
Kunstgeschichte,
Lateinische Literaturen,
Lateinische Philologie,
Medienwissenschaft: Film und Fernsehen,
Musikwissenschaft,
Pädagogik,
Philosophie,
Politikwissenschaft (Modernes Regieren),
Prähistorische und Historische Archäologie,
Romanische Philologie,
Skandinavistik,
International vergleichende Soziologie,
Sprache und Variation und
Vergleichende Slavistik.

§ 16
Zugang zum Masterstudium

Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in zwei Fächern gemäß § 7 Abs. 1 oder vergleichbaren Fächern einen Bachelor- oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen entspricht,
2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen erfüllt und
3. soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich, weitere Voraussetzungen nach der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) erfüllt.

§ 17
Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung zur Verlängerung der Bearbeitungszeit bleiben unberührt.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 18
Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten und der Note für die Masterarbeit. Dabei werden die Fachnoten je Fach mit 45/120 und die Note für die Masterarbeit mit 30/120 gewichtet.

(2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden.

§ 19
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

Abschnitt IV.: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien)

§ 20
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Durch die erfolgreich abgelegte Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende in den beiden gewählten Fachwissenschaften, den entsprechenden Fachdidaktiken, der Pädagogik, der Psychologie und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an Gymnasien erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und damit die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben hat.

§ 21
Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Das Masterstudium setzt sich zusammen aus

- dem Studium zweier Fächer im Umfang von je 35 Leistungspunkten, davon mindestens 10 Leistungspunkte für Fachdidaktik,
- dem Studium des Profils Lehramt an Gymnasien im Umfang von 30 Leistungspunkten und
- der Anfertigung der Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten.

(2) Näheres zum Inhalt und Umfang des Studiums der Fächer und der Masterarbeit ergibt sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. In der Fachprüfungsordnung kann ausnahmsweise eine abweichende Regelstudienzeit vorgesehen werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(3) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Lehramt an Gymnasien ergibt sich aus Anlage 2 sowie der Praktikumsordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien im Rahmen des Profils Lehramt an Gymnasien der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Anlage 4).

§ 22
Fächerkombinationen

(1) Die zulässigen Fächerkombinationen entsprechen denen des § 8 Abs. 1. Die Bachelorstudiengänge Anglistik/Nordamerikanistik, Französische Philologie, Italienische Philologie, Russische Philologie und Spanische Philologie werden durch die Masterstudiengänge Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch weitergeführt.

(2) In besonders begründeten Fällen können von Absatz 1 abweichende Fächerkombinationen genehmigt werden. Wurde der Bachelorabschluss mit einer gemäß § 8 Abs. 2 genehmigten abweichenden Fächerkombination an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erworben, ist die Fortsetzung dieser Kombination im Master of Education ohne erneute Genehmigung zulässig.

§ 23
Zugang zum Masterstudium

Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in zwei Fächern gemäß § 8 Abs. 1 oder vergleichbaren Fächern einen Bachelor- oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen entspricht,
2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen erfüllt,
3. soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich, weitere Voraussetzungen nach der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) erfüllt und
4. in ihrem oder seinem Bachelorstudium das Profil Lehramt an Gymnasien oder mindestens gleichwertige Studienanteile in den Bereichen Fachdidaktik und Pädagogik sowie schulpraktische Studien im Umfang von mindestens sechs Wochen absolviert hat.

§ 24
Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung zur Verlängerung der Bearbeitungszeit bleiben unberührt.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 25
Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für das Profil Lehramt an Gymnasien und der Note für die Masterarbeit.

(2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs inklusive der Fachdidaktik in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden. Die Zusammensetzung der Profilnote ergibt sich aus Anlage 2.

§ 26
Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad „Master of Education (M.Ed.)“ (Lehramt an Gymnasien) verliehen.

(2) Die Verleihung des Grades wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vorgenommen, wenn zwei der Fächer Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik und Physik miteinander kombiniert werden. In allen übrigen Fällen ist für die Verleihung die Philosophische Fakultät zuständig.

Abschnitt V.: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Science (Wirtschaftspädagogik) oder Master of Arts (Wirtschaftspädagogik)

§ 27
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Durch die erfolgreich abgelegte Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende in den beiden gewählten Fachwissenschaften, der entsprechenden Fachdidaktik, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an wirtschaftsberuflichen Schulen und Gymnasien erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und damit die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben hat.

§ 28
Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Das Masterstudium setzt sich zusammen aus
   1. dem Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 25 Leistungspunkten,
   2. dem Studium eines Fachs nach § 9 Abs. 1 im Umfang von 35 Leistungspunkten, davon mindestens 10 Leistungspunkte für Fachdidaktik,
   3. dem Studium des Profils Wirtschaftspädagogik im Umfang von 40 Leistungspunkten und
   4. der Anfertigung der Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Näheres zum Inhalt und Umfang des Studiums der Fächer und der Masterarbeit ergibt sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen; die besonderen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien) gelten entsprechend.

(4) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Wirtschaftspädagogik ergibt sich aus Anlage 3 sowie der Praktikumsordnung Berufsschulpraktika (Profil Wirtschaftspädagogik) im Rahmen des Profils Wirtschaftspädagogik der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Anlage 6).

§ 29
Fächerkombinationen

Die zulässigen Fächerkombinationen entsprechen denen des § 9 Abs. 1. Die Bachelorstudiengänge Anglistik/Nordamerikanistik, Französische Philologie und Spanische Philologie werden durch die Masterstudiengänge Englisch, Französisch und Spanisch weitergeführt.

§ 30
Zugang zum Masterstudium

Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in Wirtschaftswissenschaft und einem weiteren Fach gemäß § 9 Abs. 1 oder vergleichbaren Fächern einen Bachelor- oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen entspricht,
2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen erfüllt,
3. soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich, weitere Voraussetzungen nach der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) erfüllt und
4. in ihrem oder seinem Bachelorstudium das Profil Wirtschaftspädagogik oder mindestens gleichwertige Studienanteile in den Bereichen Fachdidaktik und Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie schulpraktische Studien im Umfang von mindestens sechs Wochen absolviert hat.

§ 31
Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung zur Verlängerung der Bearbeitungszeit bleiben unberührt.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 32
Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für das Profil Wirtschaftspädagogik und der Note für die Masterarbeit.

(2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden. Im Fall des weiteren Fachs nach § 9 Abs. 1 sind die fachdidaktischen Module bei der Bildung der Fachnote zu berücksichtigen. Die Zusammensetzung der Profilnote ergibt sich aus Anlage 3.

§ 33
Akademischer Grad

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht aufgrund der bestandenen Masterprüfung den Grad „Master of Science“, wenn im Fall von § 9 Abs. 1 Wirtschaftswissenschaft mit einem der Fächer Geographie, Informatik oder Mathematik studiert wird. Bei allen anderen Kombinationen gemäß § 9 Abs. 1 verleiht sie den Grad „Master of Arts“.

Abschnitt VI.: Besondere Bestimmungen für Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen

§ 34
Erweiterungs- und Ergänzungsstudium

(1) Die Christian-Albrechts-Universität ermöglicht in Fächern, in denen das Lehrangebot dies zulässt, zusätzlich zum Zwei-Fächer-Bachelor- oder Masterstudium das Studium eines Erweiterungs- oder Ergänzungsfachs und die Ablegung der entsprechenden Erweiterungs- oder Ergänzungsprüfung.

(2) Das Erweiterungsstudium und das Ergänzungsstudium sind in den aus dem Anlage 5 ersichtlichen Fächern möglich.

(3) Die Erweiterungsprüfungen und die Ergänzungsprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. Das Erweiterungsstudium gliedert sich in ein Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene und in ein Erweiterungsstudium auf der Masterebene.

§ 35
Erweiterungsstudium und -prüfung auf der Bachelorebene

(1) Das Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene entspricht nach Aufbau, Umfang, Ziel und Inhalt dem Bachelorstudium des gewählten Fachs der jeweiligen Fachprüfungsordnung.

(2) Die Erweiterungsprüfung auf der Bachelorebene ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß der Fachprüfungsordnung sowie das Modul Fachdidaktik (FD 1 und FD 2) für das Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene (FD Erw) gemäß der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung bestanden sind. Die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Erweiterungsfach kann nicht erfolgen.

(3) Zum Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene kann zugelassen werden, wer

1. in einem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Profil Lehramt an Gymnasien oder einem Studiengang mit dem Abschlussziel Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist und in beiden Studienfächern mindestens zwei Fachsemester an der Christian-Albrechts-Universität absolviert hat,
2. in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben ist oder
3. die Masterprüfung in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

Das Studium des Erweiterungsfachs Informatik oder Griechisch kann abweichend von Satz 1 Nr. 1 bereits begonnen werden, wenn die Studierenden in den beiden Fächern im ersten Fachsemester eingeschrieben sind. Bei der Einschreibung ist die Teilnahme an einer Studienberatung durch das jeweilige Fach nachzuweisen.

Das Studium des Erweiterungsfachs Mathematik kann abweichend von Satz 1 Nr. 1 begonnen werden, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber eine diesbezügliche verbindliche Studienfachberatung wahrgenommen haben und in einem 2-Fächer-Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt Leistungspunkte im folgenden Umfang erworben haben:

1. 55 Leistungspunkte innerhalb der ersten zwei Semester oder
2. die Hälfte der insgesamt erforderlichen Leistungspunkte.

(4) In die Gesamtnote der Erweiterungsprüfung gehen die Fachnote gemäß der Fachprüfungsordnung und die Note des Moduls Fachdidaktik für das Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene (FD Erw) gewichtet mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten ein.

§ 36
Erweiterungsstudium und -prüfung auf der Masterebene

(1) Das Erweiterungsstudium auf der Masterebene entspricht nach Aufbau, Umfang, Ziel und Inhalt dem Masterstudium des gewählten Fachs mit dem Abschluss Master of Education inklusive der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung.

(2) Die Erweiterungsprüfung auf der Masterebene ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß der Fachprüfungsordnung bestanden sind. Die Anfertigung einer Masterarbeit im Erweiterungsfach kann nicht erfolgen.

(3) Zum Erweiterungsstudium auf der Masterebene kann zugelassen werden, wer
   1. in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben ist oder
   2. die Masterprüfung in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und
   3. die Erweiterungsprüfung auf der Bachelorebene bestanden hat, die die jeweilige Fachprüfungsordnung für den Zugang zum Master of Education für das Lehramt an Gymnasien voraussetzt und die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß der Fachprüfungsordnung erfüllt.

(4) Die Note der Erweiterungsprüfung entspricht der Fachnote gemäß der Fachprüfungsordnung

§ 37
Ergänzungsstudium und -prüfung

(1) Aufbau, Umfang, Ziel und Inhalt des Ergänzungsstudiums ergeben sich aus der jeweiligen Fachprüfungsordnung. Der Umfang beträgt zwischen 20 und 35 Leistungspunkten.

(2) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß der Fachprüfungsordnung bestanden sind.

(3) Zum Ergänzungsstudium kann zugelassen werden, wer
   1. in einem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Profil Lehramt an Gymnasien oder einem Studiengang mit dem Abschlussziel Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben ist,
   2. in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben ist oder
   3. die Masterprüfung in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Die Bildung der Gesamtnote für die Ergänzungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Fachprüfungsordnung.

§ 38
Bestehen der Erweiterungs- oder Ergänzungsprüfung und Zeugnis

(1) Mit erfolgreichem Abschluss des Erweiterungsstudiums auf der Bachelor- oder Masterebene oder des Ergänzungsstudiums erhält die oder der Studierende ein Zeugnis über die bestandene Prüfung. Ein Hochschulgrad wird nicht verliehen.

(2) Das Zeugnis bescheinigt Art und Umfang der erworbenen Fachkenntnisse entsprechend der Vorschrift der Prüfungsverfahrensordnung über das Zeugnis. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des für das Fach, in dem die Prüfung abgelegt wurde, zuständigen Prüfungsausschusses

Abschnitt VII.: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in einem Studiengang mit dem Abschluss Magister oder Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingeschrieben sind, können auf Antrag bis zum 30.09.09 in den entsprechenden Bachelorstudiengang derselben Fächer umgeschrieben werden und die Prüfung nach dieser Satzung ablegen, wenn sie

1. die Zwischenprüfung oder Vorprüfung an dieser Universität erfolgreich abgelegt haben oder
2. studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht haben, deren Noten in die Berechnung der Bachelornote einbezogen werden können.

Für Studierende die sich im Zeitpunkt der Umschreibung höchstes im sechsten Fachsemester befinden, gilt die Notengrenze nach § 16 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 nicht. Über Zweifelsfragen und Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 40
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach Art. 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 und 20. Februar 2008 erteilt.

Kiel, den 21. Februar 2008

Prof. Dr. Thomas Bauer
Der Rektor der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 10. September 2008:

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31. März 2009 zu stellen.
(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen

Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2008:

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12. Juli 2012:

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet sie erstmals zum Wintersemester 2012/13 Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet die Änderung der Anlage 2 erstmals Anwendung zum Wintersemester 2012/13 nur für die Studierenden, die ab diesem Semester ein Bachelor- oder Masterstudium mit dem Profil Lehramt an Gymnasien in beiden Fächern beginnen. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits für einen Studiengang mit dem Profil Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind, beenden ihr Studium nach der bisherigen Fassung der Anlage 2. Entsprechende Veranstaltungen werden mindestens bis einschließlich Wintersemester 2014/15 angeboten.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 16. August 2016:

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. Mai 2018:

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Auf Antrag werden die Abschlussdokumente statt mit der Profilbezeichnung „Wirtschaftspädagogik“ mit der Profilbezeichnung „Handelslehrer“ ausgestellt.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 19. Juli 2018:

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 21. November 2018:

Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 13. Juni 2019:

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2019/20.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. (Sport FD1)

Artikel 4 der Änderungssatzung vom 20 Juli 2020:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2020/21.

Anlage 1:

Bestimmungen für das Studium des Profils Fachergänzung

§ 1
Aufbau des Profils Fachergänzung

(1) Das Profil Fachergänzung setzt sich zusammen aus
   1. einem Praktikum oder mehreren Praktika im Gesamtumfang von 10 Leistungspunkten und
   2. dem Studium von Wahlpflichtmodulen in einem Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten.

(2) Die zur Wahl stehenden Wahlpflichtmodule und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte werden rechtzeitig vor dem Beginn des Anmeldezeitraums vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) bekannt gegeben.

§ 2
Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Studierenden melden sich nach einem Verfahren, das rechtzeitig zu jedem Semester vor Beginn des Anmeldungszeitraums vom ZfS bekannt gegeben wird, für die Module im Profil Fachergänzung an.

(2) Die Zahl der Module, zu denen sich eine Studierende oder ein Studierender pro Semester anmelden kann, kann begrenzt werden, sofern dies aus studienorganisatorischen Gründen erforderlich ist. Näheres wird rechtzeitig vor dem Beginn des Anmeldezeitraums vom ZfS bekannt gegeben.

(3) Die Zahl der in den einzelnen Modulen zur Verfügung stehenden Plätze wird, soweit erforderlich, durch die anbietende Einrichtung festgestellt. Melden sich zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, wird geprüft, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen oder weitere Maßnahmen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, wird die Auswahl unter den Studierenden nach den Kriterien des folgenden Absatzes getroffen.

(4) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, trifft das ZfS die Auswahl unter denjenigen Studierenden,
   1. für die das Profil Fachergänzung oder einzelne Module oder Veranstaltungen aus dem Profil Fachergänzung Teil ihres Studiengangs ist,
   2. die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und
   3. die die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen,

   durch Los unter Berücksichtigung der von der oder dem Studierenden bestimmten Rangfolge. Studierenden, die keinen Platz in einem Modul erhalten haben, für das sie sich angemeldet hatten, werden freie Plätze in anderen Modulen angeboten.

(5) Bleiben nach Abschluss des Verteilungsverfahrens gemäß Absatz 4 noch Plätze frei, können diese in Absprache mit der jeweiligen Lehrperson an weitere Studierende im Rahmen des Studium generale vergeben werden.

(6) Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei der ersten Sitzung oder der Vorbesprechung verhindert, kann ihr oder sein Platz anderweitig vergeben werden, sofern sie oder er nicht vor dem Termin bestätigt hat, dennoch an dem Modul teilzunehmen.

§ 3
Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung (Anlage 1a) abgeschlossen. Für die Modulprüfungen gelten die Prüfungsbestimmungen des das Modul anbietenden Fachs.

(2) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen können insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Tests, Multiple-Choice-Tests und Portfolios sein. Art und Zahl der Prüfungsleistungen, die in einem Modul zu erbringen sind, und die modulspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen werden rechtzeitig zu jedem Semester vor dem Beginn des Anmeldezeitraums vom ZfS bekannt gegeben.

(3) Alle Modulprüfungsleistungen müssen mindestens mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(4) Bestehen keine fachspezifischen Prüfungsbestimmungen, sind schriftliche Modulprüfungen innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung.

(5) Die Durchführung des Praktikumsmoduls und der dazugehörigen Modulprüfung regelt die Praktikumsordnung für das Profil Fachergänzung.

§ 4
Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

(3) Dies ist der Fall

a) bei den Seminaren in den Modulen FE-KO-KG, FE-KO-MP, FE-KO-KM, FE-KO-KME, FE-KO-IC, FE-KO-CPS, FE-KO-PC, FE-KO-KGA, FE-KO-KP, FE-KO-EV, FE-KO-IK, FE-KO-PK, FE-KO-DK, FE-KO-WK, FE-KO-AWK, FE-KO-WKA, FE-KO-FU, FE-KO-KR, FE-KO-TP, FE-KO-HV, ZfSsksk001-01a, weil in diesen Seminaren grundlegende Methoden und Techniken der Kommunikation und Gesprächsführung oder der Moderation und Präsentation eingeführt und praktiziert werden. Die Studierenden werden dazu angeregt, sich auszuprobieren und ihren Lernfortschritt im Peer-to-peer-Feedback und mit der Lehrkraft zu analysieren. Diese Reflexion wird in den Seminaren über eine Vielzahl von Verfahren angeregt, deren wesentliches Kennzeichen der Austausch mit anderen Studierenden und die Auseinandersetzung mit multiplen Perspektiven ist. Dafür ist die regelmäßige Anwesenheit aus mindestens zwei Gründen unbedingt erforderlich: Zum einen ist ein offener und ehrlicher Austausch von Kontinuität und einem Klima des gegenseitigen Vertrauens abhängig. Dies kann sich nur durch regelmäßige Anwesenheit aller Seminarteilnehmenden entwickeln. Zum anderen gehören zu den grundlegenden Lernzielen des Moduls das aktive Zuhören, das Verstehen und die offene Reflexion des eigenen Kommunikationsverhaltens. Diese Kompetenzen können nur in Lehrformaten entwickelt werden, in denen eine regelmäßige und professionell angeleitete Kommunikation stattfindet.

b) bei den Seminaren in den Modulen FE-GE-FM, FE-GE-GK, FE-GE-EG, FE-KO-SL, FE-GE-DB, FE-GE-GH, FE-PR-IKKP, ZfSperle001-01a, ZfSskge001-01a, weil die aktive Teilnahme an Diskussionen und die Beobachtung von Diskussionsverläufen zu den Zielen der Lehrveranstaltungen gehören, insofern sie zur anlassbezogenen Urteilskraft bezüglich verschiedener Anwendungsfelder in der Gesellschaft (Zivilgesellschaftliches Engagement, Rolle im Beruf) befähigen. Die aktive verbale Kommunikation (Verstehen und Formulieren) gehört zu den wesentlichen Kompetenzen in gesellschaftlichen Handlungsfeldern und kommunikative Fähigkeiten können nur im Seminargespräch umfangreich und angemessen eingeübt werden. Voraussetzung für die Ausbildung einer begründeten Position und Urteilsfähigkeit ist ein offener und ehrlicher Austausch, der von Kontinuität und einem Klima des gegenseitigen Vertrauens abhängig ist. Dies kann sich nur durch regelmäßige Anwesenheit aller Seminarteilnehmenden entwickeln. Der Austausch und die Diskussion erfolgen unter den Studierenden oder auch mit zivilgesellschaftlichen Akteuren, die in den Seminaren Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis einbringen und zur Diskussion stellen. Zu den grundlegenden Lernzielen der Module gehören das aktive Zuhören, Verstehen und Argumentieren fundamental dazu. Diese Kompetenzen können nur in Lehrformaten entwickelt werden, in denen eine regelmäßige und professionell angeleitete Kommunikation stattfindet.

c) bei den Seminaren in den Modulen FE-BW-UDH, FE-BW-UDU, FE-BW-MA, FE-BW-WU, FE-BW-EM, FE-BW-BWU, ZfSsksa001-01a, weil die Seminare elementare Kenntnisse zu den Handlungsfeldern in einem wirtschaftlich geführten Unternehmen vermitteln; es ist Aufgabe dieser Seminare, die Studierenden theoriegeleitet an Managementhandlungen, Entscheidungsfindung und Evaluation des unternehmerischen Handelns heranzuführen. Dieser Auftrag wird durch den Einsatz eines Planspiels bzw. von Fallstudien und praktischen Übungen realisiert und setzt die soziale Interaktion als zwingenden Rahmen der Entscheidungsfindung und -begründung in Unternehmen wie auch in der Seminarsituation voraus. Weder die Fähigkeit zur sozialen Interaktion in der Praxis noch zur Planung und Durchführung von unternehmerischen Entscheidungen kann durch ausschließlich kognitiven Wissenserwerb auf der Basis reinen Textstudiums erworben werden, sondern primär durch einen die regelmäßige Teilnahme voraussetzenden sukzessiven Kompetenzaufbau, durch die Erprobung im Planspiel bzw. in den Fallstudien oder praktischen Übungen, durch die kooperative Interaktion mit anderen Studierenden und durch regelmäßiges Feedback durch die Lehrkraft.

d) bei den Seminaren in den Modulen FE-KO-WA, FE-KO-WAQ, FE-KO-WS, FE-KO-WSF, ZfSskse001-01a, weil die Seminare elementare Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten in Forschungs- oder Studierendengruppen vermitteln; es ist Aufgabe dieser Seminare, die Studierenden theoriegeleitet an Forschungshandlungen, wissenschaftlich korrekte Vorgehensweisen und die Evaluation der eigenen wissenschaftlichen Praxis heranzuführen. Dieser Auftrag wird durch den Einsatz von praktischen Übungen und Gruppenarbeit realisiert und setzt die soziale Interaktion als zwingenden Rahmen der Entscheidungsfindung, -begründung und für die Evaluation der Ergebnisse des wissenschaftlichen Arbeitens in einem Teamarbeitsprozess oder durch Peer-Feedback in der Seminarsituation voraus. Dabei steht die Fähigkeit zur sozialen Interaktion in der wissenschaftlichen Praxis im Vordergrund. Der Austausch der verschiedenen Disziplinen in der heterogenen Gruppenzusammensetzung dient der Förderung des interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeitens in gemischten Forschungsteams oder Studierendengruppen. Die Planung und Durchführung von wissenschaftlichem Arbeiten kann nicht durch ausschließlich kognitiven Wissenserwerb auf der Basis eines Textstudiums erworben werden, sondern wird primär durch einen die regelmäßige Teilnahme voraussetzenden sukzessiven Kompetenzaufbau erreicht, der durch die Erprobung in praktischen Übungen und Partner- oder Gruppenaufgaben sowie durch die kooperative Interaktion mit anderen Studierenden und durch regelmäßiges Feedback durch die Lehrkraft gegeben ist.

(4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind im Modulkatalog des ZfS gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Anlage 1a:

Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Fachergänzung

siehe unter http://www.zfs.uni-kiel.de/de/studierende/wahlpflichtmodul

Anlage 2:

Bestimmungen für das Studium des Profils Lehramt an Gymnasien

§ 1
Aufbau des Profils Lehramt an Gymnasien

(1) Das Profil Lehramt an Gymnasien setzt sich im Bachelorstudium zusammen aus

- einem Bildungswissenschaftlichen Einführungsmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten,
- einem Pädagogikmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten,
- dem pädagogisch vorbereiteten Praxismodul 1 im Umfang von 5 Leistungspunkten, das studienplanmäßig im dritten Fachsemester angeboten wird,
- einem Fachdidaktikmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten und
- dem fachdidaktisch vorbereiteten Praxismodul 2 im Umfang von 10 Leistungspunkten, das studienplanmäßig im fünften Fachsemester angeboten wird. Abweichend hiervon wird für Studierende, die der Kohorte angehören, die zum Wintersemester 2016/17 ihr Studium aufgenommen hat, das Praxismodul 2 mit seinen Begleitveranstaltungen ausschließlich im vierten Fachsemester angeboten.
  In begründeten Ausnahmefällen kann die Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen durch die Teilnahme an anderen gleichwertigen Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Fachprüfungsausschuss des die Begleitveranstaltung anbietendes Faches.

(2) Das Profil Lehramt an Gymnasien setzt sich im Masterstudium zusammen aus

- dem Studium eines Moduls aus dem Bereich Pädagogik: Lehren und Lernen II im Umfang von 5 Leistungspunkten,
- dem Studium eines Moduls aus dem Bereich Reflexion und Urteilskraft oder dem Studium eines weiteren Moduls aus dem Bereich Pädagogik: Lehren und Lernen II im Umfang von 5 Leistungspunkten,
- dem Studium der Psychologie im Umfang von 10 Leistungspunkten und
- dem Praxismodul 3: Masterpraktikum an einer Schule der Sekundarstufe II im Umfang von 10 Leistungspunkten[1], das studienplanmäßig im zweiten Fachsemester angeboten wird.

§ 2
Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann die aktive oder die erfolgreiche Teilnahme an vorangegangenen Lehrveranstaltungen oder Modulen voraussetzen. Näheres ergibt sich aus der Anlage 2a. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des das Modul oder die Lehrveranstaltung anbietenden Fachs.

§ 3
Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung (Anlage 2a) abgeschlossen. Für die Modulprüfungen gelten ergänzend die Prüfungsbestimmungen des das Modul anbietenden Fachs.

[1] Darüber hinaus werden je Fach mindestens 10 Leistungspunkte Fachdidaktik gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung studiert.

(2) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen können insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Tests, Multiple-Choice-Klausuren, Take-Home-Klausuren, Protokolle, Präsentationen, Lerngruppenbeschreibungen, Praktikumsberichte, Hausarbeiten, Stundenvorbereitungen, Stunden- und Unterrichtsentwürfe sowie Portfolios sein. Art und Zahl der Prüfungsleistungen, die in einem Modul zu erbringen sind, ergeben sich aus der Anlage 2a.

(3) Die Durchführung der Praktika im Rahmen der Praxismodule und der dazugehörigen Modulprüfungen regeln die Praktikumsordnung für das Profil Lehramt an Gymnasien und die Bestimmungen der die Lehrveranstaltungen anbietenden Fächer.

§ 4
Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

(3) Dies ist der Fall

a) bei dem Seminar im **Modul PHF-paed-BEL "Bildungswissenschaftliches Eingangsmodul"** (Begründung: "Die Lehrveranstaltungen des Bildungswissenschaftlichen Eingangsmoduls legen im 1. Semester des Profils Lehramt den Grundstein für alle weiteren LVA dieses Profils. In diesem Modul werden grundlegende Begriffe eingeführt und geklärt und die Studierenden werden dazu angeregt, den Beruf und die Rolle einer Lehrkraft vor dem Hintergrund eigener subjektiver Überzeugungen, Erfahrungen und Ziele zu reflektieren. Diese Reflektionen werden in den Seminaren über eine Vielzahl von Verfahren angeregt, deren wesentliches Kennzeichen der Austausch mit anderen Studierenden und die Auseinandersetzung mit multiplen Perspektiven ist. Dafür ist die regelmäßige Anwesenheit aus mindestens zwei Gründen unbedingt erforderlich: 1) Ein offener und ehrlicher Austausch ist von Kontinuität und einem Klima des gegenseitigen Vertrauens abhängig. Dies kann sich nur durch regelmäßige Anwesenheit aller Seminarteilnehmer entwickeln. 2) Zu den grundlegenden Kompetenzen einer Lehrkraft gehören das aktive Zuhören, Verstehen und Argumentieren ebenso fundamental dazu wie z.B. erziehungswissenschaftliches, fachdidaktisches und fachliches Wissen. Diese Kompetenzen können nur in Lehrformaten entwickelt werden, in denen eine regelmäßige und professionell angeleitete Kommunikation stattfindet.",

b) bei dem Seminar im Modul **PHF-paed-LL1-Prax1 "Praxismodul 1"** (Begründung: "1. Schon per se wären die Vorbereitungskurse vergleichbare Lehrveranstaltungen im Sinne des § 52 Absatz 12 des HSG, da dies die erste Lehrveranstaltung im zweiten Semester des BA ist, die direkt auf ein (pädagogisches) Praktikum an einer Grundschule vorbereitet und mit dem Status einer praktischen Übung vergleichbar ist. Vorgeschaltet ist diesen Vorbereitungsveranstaltungen im Profilcurriculum lediglich ein Pädagogik-Modul, nämlich das Bildungs-wissenschaftliche Eingangsmodul. - 2. Wie in der Praktikumsordnung festgelegt, setzt die Teilnahme am Praktikum die Teilnahme am Vorbereitungskurs in der Pädagogik voraus. - 3. Inhaltlich geht es darum, elementare Kenntnisse zu den Themen Hospitation und Unterrichtsplanung zu vermitteln; es ist Aufgabe dieser Lehrveranstaltung, dass „die Studierenden auf pädagogische und didaktische Hospitationsaufgaben vorbereitet werden, die an theoriegeleitete Planung, Gestaltung, Durchführung und Evaluation von Unterricht herangeführt werden“ (Praktikumsordnung Schulpraktische Studien für das Profil Lehramt an Gymnasien, Bl. 1, B). - 4. Dieser Auftrag ist nur zu realisieren, wenn in der Lehrveranstaltung sowohl die entsprechenden Theoriekenntnisse als auch entsprechende Umsetzungsübungen

durchgeführt werden können, die im ersten Schulpraktikum und auch danach für die Studierenden als Handwerkszeug dienen können. - 5. Weder die Fähigkeit zur Hospitation noch die zur Planung und Durchführung von Unterrichtsstunden erwirbt man durch ausschließlich kognitiven Wissenserwerb auf der Basis reinen Textstudiums, sondern primär durch einen die regelmäßige Teilnahme voraussetzenden sukzessiven Kompetenzaufbau und durch die kooperative Interaktion mit anderen Studierenden. - 6. Im Außenverhältnis zu den Praktikumsschulen muss Verlass auf diese elementaren Kenntnisse bestehen können, ohne die das erste Schulpraktikum ja auch für die Studierenden selbst eine reine Exkursion bliebe. Dies liefe dem Sinn einer praxisorientierten Professionsbildung zuwider. - 7. Die bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen im Profil Lehramt sind überdies aufeinander aufbauend strukturiert, so dass bei einer unregelmäßigen Teilnahme das Erreichen des Qualifikationsziels unmöglich ist."),

c) bei den Seminaren in den fachdidaktischen Modulen **PHF-deut-FD2 "Deutsch"** (Begründung: "In den Begleitseminaren des Moduls PHF-deut-FD2 werden die Studentinnen und Studenten auf der Grundlage der Diskussion aktueller fachdidaktischer Erkenntnisse in praxisnahen Übungen auf das Fachpraktikum Deutsch im Rahmen des Moduls Schulpraxis 2 vorbereitet. Die praxisnahen Übungen münden grundsätzlich in einen *Praxistag Deutsch* an kooperierenden Schulen, d.h. die Studierenden bereiten gemeinsam in den Begleitseminaren Unterricht vor und lernen, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Facetten des Unterrichts auf konkrete Praxisanforderungen abzustimmen und im Rahmen des Praxistages umzusetzen. Das Qualifikationsziel kann ohne eine regelmäßige Teilnahme nicht erreicht werden."),

d) **PHF-engl-FD2 "Englisch"** (Begründung: 1. „Das Projekt ist eine vergleichbare Lehrveranstaltung im Sinne des § 52 Absatz 12 des HSG, da dies die erste Lehrveranstaltung im fünften Semester des Bachelors ist, die direkt auf ein fachbezogenes Praktikum an einer Sekundarschule vorbereitet und mit dem Status einer praktischen Übung vergleichbar ist. Dies ist zugleich die erste praktische fachdidaktische Übung im Bachelor, die die Studierenden auf ihre spätere Tätigkeit als Englischlehrkraft vorbereitet. 2. In dem Begleitprojekt des Moduls PHF-engl-FD2 werden den Studierenden mittels praktischer Übungen elementare fachdidaktisch-methodische Kenntnisse zur Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden, deren praktische Umsetzung im Projekt von den KommilitonInnen evaluiert wird, im Fach Englisch vermittelt. a) Aktives Zuhören, kooperative Interaktion, genaues Beobachten und Analysieren sowie sprachlich angemessene und treffliche Rückmeldung, die unerlässliches Handwerkszeug einer jeden Lehrkraft darstellen, werden im Projekt praktisch geschult – ein Erwerb dieser Kompetenzen ist ausschließlich durch kontinuierliche Teilnahme und mithin großer Übungsdichte am bzw. im Projekt möglich und ist abhängig von einer verlässlichen Gruppengröße bzw. Anwesenheit der TeilnehmerInnen. b) Hieraus ergibt sich eine Vertrautheit der Studierenden im Umgang miteinander, welche wiederum in einen offenen und zielorientierten Austausch verschiedener Ideen und Meinungen zur Fachdidaktik mündet. Die regelmäßige Teilnahme am Projekt übertrifft also einen ausschließlich theoretischen Wissenserwerb, da eine im Projekt angebotene professionell angeleitete Auseinandersetzung mit der Forschungslage bzw. kritische (Selbst-)Reflexion des Wissensstandes der Studierenden ausschließlich im kommunikativen Miteinander gegeben ist. 3. Die in 2. gelisteten fachdidaktisch-methodischen Kompetenzen bereiten auf einen möglichst effektiven Wissenszuwachs im zweiten Schulpraktikum vor, da die Studierenden das Fundament für die Hospitation und Evaluation von schulischen Englischunterricht mit der dafür angemessenen Kommunikation gelegt haben. 4. Die Verzahnung der im Projekt erworbenen fachdidaktisch-methodischen Kompetenzen mit der Umsetzung auf konkrete Praxisanforderungen im Englischunterricht im zweiten Schulpraktikum, welche Eingang in eine schriftliche Prüfungsleistung findet, ist das vom Englischen Seminar angestrebte Qualifikationsziel, welches nur mit einer regelmäßigen Teilnahme am Projekt erreicht werden kann.“),

e) **THF-theol-FD1 und THF-theol-FD2 "Ev. Religion"** (Begründung: "Für die Fachdidaktik-Veranstaltungen im Profil Lehramt, die auf das Fach Religion vorbereiten, ist die regelmäßige Teilnahme an den Modulen verpflichtend, weil die sitzungsübergreifende Beteiligung bei der Klärung der eigenen Rolle als Lehrkraft für evangelische Religion in der religiösen und weltanschaulichen Pluralität unabdingbar ist. Die Studierenden erarbeiten im Plenum und in Kleingruppen gelingende Rollenmodelle, die in Beziehung zu ihrem persönlichen Selbstverständnis gesetzt werden. Darauf aufbauend werden sinnvolle und realistische didaktische Ziele des Religionsunterrichts in der Gegenwart erarbeitet und dafür eine grundlegende persönliche Urteilskraft ausgebildet, die nicht im Selbststudium erworben werden kann. Der aktiv zu führende Diskurs (Wahrnehmen, Verstehen, Formulieren, Begründen) gehört dabei zu den wesentlichen beruflichen Kompetenzen angehender Lehrkräfte und kann nur im Seminargespräch umfangreich und angemessen eingeübt werden. Ebenso ist es für den Erwerb zentraler fachdidaktischer Kompetenzen erforderlich, dass diese anhand von Beispielen erprobt und eingeübt werden, wofür ein Feedback der Dozent*in und der Mitstudierenden erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für den Aufbau einer Unterrichtsstunde im Fach Religion (THF-theol-FD1), oder zum Verhältnis von Didaktik und Methodik im Fach Religion (THF-theol-FD2), und damit für zentrale Aspekte einer an Qualität orientierten Lehrer*innenbildung. Diese aktive Auseinandersetzung im Diskurs ist sowohl in der Vorbereitung auf das Praktikum entscheidend, die das Teilmodul THF-theol-FD1 leistet, als auch in seiner Nachbereitung, die in THF-theol-FD2 erfolgt.

f) **PHF-gesc-FD1 und PHF-gesc-FD2 "Geschichte"** (Begründung: "Schwerpunkte in den Proseminaren zur Fachdidaktik sind die Hinführung zur Theorie-Praxis-Verzahnung und die Einführung in wissenschaftsförmiges schulisches historisches Lernen. Die Proseminare basieren dabei auf dem Konzept des Forschenden Lernens, bei dem die Studierenden aktiv die Seminarinhalte erarbeiten und aus Theoriefragen Anwendungsszenarien entwickeln, um auf ihre spätere Aufgabe als „reflektierende Praktikerinnen“ vorbereitet zu werden. Dies erfordert den gemeinsamen Diskurs im Seminar sowie die gemeinsame Arbeit in Gruppen, wobei die vorbereitende Lektüre individuell erfolgt. Der Kurs „Einführung in die Praxis und Methodik des Geschichtsunterrichts“ bereitet auf das fachdidaktische Schulpraktikum vor. Die im Proseminar Fachdidaktik angebahnte Theorie-Praxis-Verzahnung wird somit fortgeführt und durch die reale Praxissituation gefestigt. Schwerpunkt des Kurses wird die Erstellung von Unterrichtsszenarien für den Geschichtsunterricht sein, die wissenschaftsbasiert sind und im Praktikum erprobt werden. Im Sinne des Forschenden Lernens werden diese Szenarien im Kurs gemeinsam entwickelt und im Praktikum hinsichtlich ihrer Wirksamkeit miteinander verglichen. Die Studierenden arbeiten also strikt teamorientiert und werden dabei durch die Dozierenden begleitet. Daher ist die Anwesenheit notwendig. Die beiden Veranstaltungen im Profil Lehramt sind überdies aufeinander aufbauend strukturiert, so dass bei einer unregelmäßigen Teilnahme das Erreichen des Qualifikationsziels unmöglich ist."),

g) **PHF-kuns-FD1 und PHF-kuns-FD2 "Kunst"** (Begründung: "Um die Studierenden dazu zu befähigen, das Schulpraktikum erfolgreich zu absolvieren und die Praktikumserfahrungen für die eigene weitere Ausbildung selbstkritisch zu reflektieren, müssen sie ein grundlegendes Wissen erwerben, das Kenntnisse und Reflexion der fachlichen Inhalte, Erkenntnisweisen und Fachmethodik umfasst. Dieser Erwerb von Fähigkeiten zur fachbezogenen Kommunikation und adressatengerechten Vermittlung von Fachinhalten und -methoden ist im Seminar eng an der Verzahnung von Theorie und Praxis gebunden. Um die in den Modulen vermittelten Grundlagen der Planung, Gestaltung und Reflexion von fachspezifischen Lehr- und Lernprozessen konkret auf eine Unterrichtsituation zu transferieren und auch mit Schülerinnen und Schülern zu realisieren, ist daher eine aktive und verbindliche Teilnahme unter professioneller Anleitung Voraussetzung. Auch eine Vielzahl fachspezifischer Methoden der Unterrichtsplanung ist ohne stabile Gruppengrößen nicht vermittelbar. Aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit der Anforderungsebenen sind diese Leistungen nicht selbstständig auf- oder nachbereitbar, sondern bedingen die aktive und regelmäßige Teilnahme in den Seminarsitzungen. Die bildungswissenschaftlichen und

fachdidaktischen Veranstaltungen im Profil Lehramt sind aufeinander aufbauend strukturiert, so dass bei einer unregelmäßigen Teilnahme das Erreichen des Qualifikationsziels unmöglich ist."),

h) **PHF-spor-FD2 "Sport"** (Begründung: "Die regelmäßige Teilnahme ist verpflichtend, weil die Studierenden im Fach Sport eine Mindestanzahl der Gruppengröße benötigen, um Unterrichtssituationen herzustellen. Die Anwesenheit ist notwendig, um die Sicherheitsaspekte des Sportunterrichts zu erlernen. Die Studierenden erteilen professionell begleitet eigenverantwortlich Unterricht im Fach Sport. Um die zuverlässige und kompetente Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdinglich. Die bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen im Profil Lehramt sind überdies aufeinander aufbauend strukturiert, so dass bei einer unregelmäßigen Teilnahme das Erreichen des Qualifikationsziels unmöglich ist."),

i) **WSF-wipo-FD2** (Begründung: "Die regelmäßige Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist verpflichtend, weil die aktive Teilnahme an Diskussionen und die Beobachtung von Diskussionsverläufen zu den Zielen der Lehrveranstaltungen gehören, insofern sie zur anlassbezogenen Urteilskraft bezüglich der schulpraktischen Studien befähigen. Die aktive verbale Kommunikation (Verstehen und Formulieren) gehören zu den wesentlichen beruflichen Kompetenzen angehender Lehrkräfte und können nur im Seminargespräch umfangreich und angemessen eingeübt werden. Die bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen im Profil Lehramt sind überdies aufeinander aufbauend strukturiert, so dass bei einer unregelmäßigen Teilnahme das Erreichen des Qualifikationsziels unmöglich ist.") sowie

j) bei dem Seminar im Modul **PHF-psych-PM "Psychologie des Lehrens und Lernens"** (Begründung: "In den Seminaren des Moduls Psychologie des Lehrens und Lernens im Master of Education soll die regelmäßige Teilnahme für verpflichtend erklärt werden. Die Seminare dienen der Vorbereitung der Veranstaltungen zum Praxissemester. Die Seminarinhalte (vor allem die Trainingselemente zur sozialen und emotionalen Kompetenz und zur diagnostischen Kompetenz) verlangen v.a. aus drei Gründen die regelmäßige Anwesenheit: 1. Die Trainingselemente bauen stark aufeinander auf, so dass unregelmäßige Teilnahme den Lernfortschritt der einzelnen Teilnehmer und der Gruppe insgesamt behindert. 2. Die Trainingsziele bestehen aus in Interaktionszusammenhängen generiertem prozeduralen Wissen, welches im Selbststudium nicht zu erwerben ist. 3. In den Lehrveranstaltungen werden Übungsformen wie Rollenspiele und Beratungssituationen eingesetzt, die eine gewisse Vertrauensbasis unter den Studierenden voraussetzen, die bei unregelmäßiger Teilnahme nicht gegeben ist.").

§ 5
Bildung der Note für das Profil Lehramt an Gymnasien

(1) Alle Modulnoten des Profils gehen in die Profilnote ein.

(2) Für die Berechnung der Profilnote werden die Modulnoten des Profils mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Anlage 2a:
Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Lehramt an Gymnasien

1. Profil Lehramt an Gymnasien im Bachelor of Arts / Science

1.1 Bildungswissenschaftliches Eingangsmodul (P)

Das Bildungswissenschaftliche Eingangsmodul für Lehramtstudierende dient dazu, den Studierenden eine möglichst umfassende Perspektive auf das Berufsbild Lehrer/in und des Berufsfeld Schule zu eröffnen. Es soll in bildungswissenschaftliche Grundlagen einführen und orientiert sich dabei an den KMK-Standards für die Lehrerbildung.

PHF-paed-BEL	**Bildungswissenschaftliches Eingangsmodul**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
1. und ggf. 2. Semester	1 bis 2 Semester			P	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen der Lehrerbildung I	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	bestanden	-
Grundlagen der Lehrerbildung II	*Seminar	2	3	Pflicht			
Weitere Angaben: Die Studierenden müssen im ersten Semester die Vorlesung hören und können das Seminar im ersten oder zweiten Semester absolvieren.							

* = Anwesenheitspflicht

1.2 Modul Pädagogik: Lehren und Lernen 1 (LL1)

Das Studium der Pädagogik im Profil Lehramt an Gymnasien befasst sich mit den Prozessen des Lehrens und Lernens, und zwar aus den unterschiedlichen Perspektiven der Teil-Disziplinen des Faches (Schulpädagogik, Sozialpädagogik, Medienpädagogik/ Bildungsinformatik, Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Empirische Bildungsforschung). In Anlehnung an das Lehrerleitbild der Christian-Albrechts-Universität geht es hierbei zentral um den Aufbau folgender Kompetenzen: die Fähigkeit der Studierenden, Lehr-Lern-Prozesse sach- und fachgerecht zu planen, durchzuführen und auszuwerten (Vermittlungskompetenz); die Fähigkeit der Studierenden, Lehr-Lern-Situationen kriteriengeleitet zu analysieren, zu reflektieren und zu bewerten (operative Kompetenz) und die Fähigkeit der Studierenden, individuelle Lernvoraussetzungen zu erfassen, Lernprozesse und Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Basis transparenter Kriterien zu diagnostizieren und die Lernenden gezielt zu fördern (pädagogische Kompetenz). Die Studierenden wählen ein Modul aus fünf angebotenen Modulen.

PHF-paed-LL1-BS9L	**Lehren und Lernen I: Lernarrangements**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
2. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Lernen	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	-
Lernarrangements	Seminar	2	3	Pflicht			
PHF-paed-LL1-BS2L	**Lehren und Lernen I: Umgang mit Heterogenität**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
2. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Pädagogik der Vielfalt	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	-
Diversitytraining: Pädagogik der Vielfalt	Seminar	3	3	WPF			
Gruppentraining: Themenzentrierte Interaktion	Seminar	3	3	WPF			
PHF-paed-LL1-MP1L	**Lehren und Lernen I: Lehren und Lernen mit Medien**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
2. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Lehren und Lernen mit Medien	Vorlesung	2	2	Pflicht	mündliche Prüfung *oder* Präsentation und schriftliche Ausarbeitung *oder* Klausur	benotet	-
Vertiefungsseminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht			

PHF-paed-LL1-WP2L	**Lehren und Lernen I: Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik 1**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
2. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Struktur und Prozess	Vorlesung	2	3 (2)	Pflicht	Klausur (Test)	benotet	gew. Mittel
Modelle und Konzepte	Seminar	2	2 (3)	Pflicht	Präsentation (mündl. Referat + schriftl. Ausarbeitung)	benotet	

PHF-paed-Meth4L	**Lehren und Lernen I: Selbstreguliertes Lernen**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
2. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Lehren und Lernen I: Selbstreguliertes Lernen	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	-
Vertiefungsseminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht			

1.3 Praxismodul 1: Pädagogisches Praktikum (LL1-Prax1)

Das pädagogische Praktikum dient der Berufsfelderkundung. Die Studierenden sollen Einblick erhalten in den Arbeitsalltag eines Lehrers im Spannungsfeld von Unterricht, Erziehung und außerunterrichtlichen Arbeitsfeldern. Sie sollen ihre in den pädagogischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse in den Erfahrungshorizont des Schulalltages stellen. Die Ausbildungsinhalte von Universität und Schule sollen jedoch als Komplemente in ihrer jeweiligen Eigenheit vermittelt werden. Die durch die Praxis aufgeworfenen Fragen sollen, als studienleitende Erkenntnisinteressen artikuliert, in den sich anschließenden Studienphasen weiter verfolgt werden.

PHF-paed-LL1-Prax1	**Praxismodul 1: Pädagogisches Praktikum**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
3. Semester	1 Semester plus 3 Wochen			Pflicht	Besuch des Moduls Lehren und Lernen I	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Vorbereitungskurs	*Seminar	1	2	Pflicht	Klausur	benotet	-
Praktikum	-	-	3	Pflicht	Lerngruppenbeschreibung (vgl. Praktikumsordnung)	unbenotet	
Weitere Angaben: Der Vorbereitungskurs umfasst 15 Stunden Präsenzzeit und 45 Stunden Selbststudium per CD / Studienbrief. Der Umfang des Praktikums beträgt 3 Wochen im Block in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemester (vgl. Praktikumsordnung).							

* = Anwesenheitspflicht

1.4 Modul Fachdidaktik: Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens (FD1)

Das Modul Fachdidaktik dient dazu, die Studierenden mit den Standards der Lehrerbildung, dem Selbstverständnis der jeweiligen Schulfächer und ihrer Lehrpläne bekannt zu machen sowie in die Grundfragen der jeweiligen Fachdidaktiken einzuführen. Dadurch sollen so früh wie möglich die eigenen fachlichen Lernprozesse der Studierenden mit der Perspektive der schulischen Vermittlung von Fachinhalten verknüpft werden. Vermittelt und gefördert werden lehramtspezifische fachbezogene Analyse-, Kommunikations- und Vermittlungskompetenzen, wie sie in der schulischen Praxis erforderlich sind.

Das Modul Fachdidaktik besteht i. d. R. aus je einer einführenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung in den studierten Unterrichtsfächern. Das Modul ist im 4. Semester verortet, dauert ein Semester und besitzt einen Umfang von 5 Leistungspunkten (2,5 LP pro Fach).

Modul Fachdidaktik

FD1	**Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens**			
Semesterlage	**Dauer**	**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**
4. Semester	1 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden

Lehrveranstaltungen im Modul Fachdidaktik

IPN-biol-FD1	**Biologie**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
a) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Biologie (Theoretische Grundlagen)	Vorlesung	1	2,5	Klausur	benotet	25 %
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Biologie (Anwendungsbezüge)	Seminar	1		Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	benotet	25 %

IPN-chem-FD1	**Chemie**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
a) Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens im Chemieunterricht	Vorlesung	1	2,5	Portfolio	benotet	50 %
b) Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens im Chemieunterricht	Seminar	1				

PHF-däni-FD1	**Dänisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Dänisch	Übung	2	2,5	Hausarbeit (ca. 5 Seiten)	benotet	50 %

PHF-deut-FD1	**Deutsch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Deutsch: Sprachdidaktik	Vorlesung	1	1,25	Klausur (45 Minuten)	benotet	25 %
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Deutsch: Literaturdidaktik	Vorlesung	1	1,25	Klausur (45 Minuten)	benotet	25 %

PHF-engl-FD1	**Englisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
a) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Englisch (Sprachdidaktik)	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
b) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Englisch (Literaturdidaktik)	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
Weitere Angaben: Die Studierenden wählen entweder die Vorlesung zur Sprach- oder zur Literaturdidaktik. Für die Zulassung zur Prüfung können bis zu 5 Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Thesenpapiere, Leselisten, Essays, Textproben, Protokolle, Referate, Peer-Reviews sowie einzureichende Hausaufgaben. Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.						

PHF-theol-FD1	**Evangelische Religionslehre**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Evangelische Religionslehre	*Seminar	2	2,5	Referat, Hausarbeit oder ausgearbeiteter Stundenentwurf	benotet	50 %

PHF-fran-FD1	**Französisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Französisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %

MNF-Geogr-61	**Geographie**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Didaktik der Geographie	Vorlesung/ Übung	2	2,5	Klausur mit materialgebundenen Aufgabenstellungen	benotet	50 %

PHF-gesc-FD1	**Geschichte**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Geschichte	*Seminar	2	2,5	Hausarbeit (10-12 Seiten)	benotet	50 %

PHF-grph-FD1	**Griechisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Griechisch	Übung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %

TEF-info-FD1	**Informatik**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Informatik	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
PHF-ital-FD1	**Italienisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Italienisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-kuns-FD1	**Kunst**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Kunst	*Seminar	2	2,5	Referat und 2-stündige Klausur	benotet	50 %
PHF-laph-FD1	**Latein**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Latein	Seminar	2	2,5	Stundenentwurf und Test	benotet	50 %
MNF-math-FD1	**Mathematik**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik	Übung	1	2,5	Klausur (max 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik	Vorlesung	1				
PHF-phil-FD1	**Philosophie**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Philosophie	Seminar	2	2,5	90-minütige Klausur	benotet	50 %
MNF-phys-491	**Physik**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen der Physikdidaktik	Vorlesung	1	2,5	Klausur	benotet	25 %
Grundlagen der Unterrichtsplanung	Seminar	1		Stundenentwurf	benotet	25 %
PHF-russ-FD1	**Russisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Russisch	Übung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
PHF-span-FD1	**Spanisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Spanisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-spor-FD1	**Sport**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Sport	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
WSF-wipo-FD1	**Wirtschaft / Politik**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Wirtschaft / Politik	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %

* = Anwesenheitspflicht

1.5 Praxismodul 2: Fachdidaktisches Praktikum (FD2)

Das Praxismodul 2 knüpft an die im Modul Fachdidaktik erworbenen fachdidaktischen Kenntnisse sowie an die im Praxismodul 1 gemachten schulischen Erfahrungen an. Es bereitet die Studierenden auf eigene Praxiserfahrungen als Fachlehrerinnen und -lehrer vor, die über die ersten berufsfelderkundenden Erfahrungen im Praxismodul 1 hinausgehen, insofern sie nun das Erkenntnis- und Fähigkeitsspektrum im Sinne der Berufserkundung in den gewählten Studienfächern erweitern.

Das Praxismodul 2 besteht aus einem dreiwöchigen Schulpraktikum an Schulen der Sekundarstufe I und II in Schleswig-Holstein, das im Block in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemester# absolviert wird (vgl. Praktikumsordnung), und in der Regel je einer vorbereitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung in den studierten Unterrichtsfächern. Das Modul ist im 5.# Semester verortet, dauert ein Semester und besitzt einen Umfang von 10 Leistungspunkten (4 LP Schulpraktikum und 3 LP pro Fach). Im Praktikum werden die Studierenden durch Mentorinnen und Mentoren aus der Schule betreut. Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten der Planung und Analyse von schulischem Fachunterricht sowie zur Reflexion von Schülerlernprozessen und eigener Unterrichtstätigkeit.

Praxismodul 2

FD2	**Konzeption, Gestaltung und Erprobung von Fachunterricht**			
Semesterlage	**Dauer**	**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**
5.# Semester	1 Semester	Pflicht	Praxismodul 1: Pädagogisches Praktikum (LL1-Prax1)	10 LP / 300 Stunden

#Abweichend hiervon wird für Studierende, die der Kohorte angehören, die zum Wintersemester 2016/17 ihr Studium aufgenommen hat, das Praxismodul 2 ausschließlich im 4. Fachsemester und damit in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester angeboten.

Lehrveranstaltungen im Praxismodul 2

IPN-biol-FD2	**Biologie**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Biologie	Seminar	2	3	Portfolio	benotet	50 %
IPN-chem-FD2	**Chemie**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Chemie	Seminar	2	3	Portfolio	benotet	50 %
PHF-däni-FD2	**Dänisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Dänisch	Übung	2	3	Unterrichtsentwurf	benotet	50 %
PHF-deut-FD2	**Deutsch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
a) Planung, Durchführung und Analyse von Literaturunterricht im Fach Deutsch	*Seminar	2	3	Unterrichtsentwurf und Portfolio	benotet	50 %
b) Planung, Durchführung und Analyse von Sprachunterricht im Fach Deutsch	*Seminar	2	3	Unterrichtsentwurf und Portfolio	benotet	50 %
Weitere Angaben: Die Studierenden wählen entweder das Seminar zum Sprach- oder zum Literaturunterricht.						
PHF-engl-FD2	**Englisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Englisch	*Projekt	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %
Weitere Angaben: Für die Zulassung zur Prüfung können bis zu 5 Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Thesenpapiere, Leselisten, Essays, Textproben, Protokolle, Referate, Peer-Reviews sowie einzureichende Hausaufgaben. Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.						
PHF-theol-FD2	**Evangelische Religionslehre**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Evangelische Religionslehre	*Seminar	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %

* = Anwesenheitspflicht

PHF-fran-FD2	**Französisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Französisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %
MNF-Geogr-62	**Geographie**					
Geographiedidaktik zum Praxismodul II	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung und Analyse von Geographieunterricht	Übung	1	3	- Auswertung kriteriengeleiteter Unterrichtsbeobachtungen, - Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde - Evaluation von Unterrichtsversuchen	benotet	50 %
Geographiedidaktische Begleitung des dreiwöchigen Schulpraktikums	Übung	2				
PHF-gesc-FD2	**Geschichte**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Geschichte	*Seminar	2	3	Kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines vollständigen Stundenentwurfs (8-10 Seiten)	benotet	50 %
PHF-grph-FD2	**Griechisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Griechisch	Seminar	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %
TEF-info-FD2	**Informatik**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Informatik	Seminar	2	3	Hausarbeit: Praktikumsbericht mit Stundenplanungen und Reflexion	benotet	50 %
PHF-ital-FD2	**Italienisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Italienisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %
PHF-kuns-FD2	**Kunst**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Kunst	*Seminar	2	3	Anleitung einer Übung im Seminar mit schriftlicher Vor- und Nachbereitung; Praktikumsbericht/Portfolio	benotet	50 %
PHF-laph-FD2	**Latein**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Latein	Seminar	2	3	Stundenentwurf und Test	benotet	50 %
MNF-math-FD2	**Mathematik**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung und Analyse von Mathematikunterricht	Übung	1	3	Klausur (max 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %
Planung und Analyse von Mathematikunterricht	Vorlesung	1				
PHF-phil-FD2	**Philosophie**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Philosophie	Seminar	2	3	Entwurf einer Unterrichtsstunde	benotet	50 %
MNF-phys-594	**Physik**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Physikunterricht	Seminar	2	3	Portfolio	benotet	50 %

* = Anwesenheitspflicht

PHF-russ-FD2	**Russisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Russisch	Übung	2	3	Referat	benotet	50 %
PHF-span-FD2	**Spanisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Spanisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %
PHF-spor-FD2	**Sport**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Sport	*Seminar mit fachprakt. Übung	2	3	Lehrprobe	benotet	50 %
WSF-wipo-FD2	**Wirtschaft / Politik**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Wirtschaft / Politik	*Übung	2	3	ordnungsgemäße Teilnahme an der Übung und am Praktikum; Übungsentwurf	benotet	50 %

* = Anwesenheitspflicht

1.6 Modul Fachdidaktik (FD 1 und FD 2) für das Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene (FD Erw)

Das Modul hat einen Umfang von 5,5 LP und besteht aus den dem studierten Erweiterungsfach zugeordneten Lehrveranstaltungen „Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens“ (FD 1) und „Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht“ (FD 2). Die Veranstaltungen des Moduls sind im 4. (FD 1) und 5. (FD 2) Semester verortet.

Fachdidaktik (FD 1 und FD 2) für das Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene (FD Erw)				
Semesterlage	**Dauer**	**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**
4. + 5. Semester	2 Semester	Pflicht	-	5,5 LP / 165 Stunden

<u>Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens (FD 1)</u>

PHF-däni-FD1	**Dänisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Dänisch	Übung	2	2,5	Hausarbeit (ca. 5 Seiten)	benotet	50 %
PHF-theol-FD1	**Evangelische Religionslehre**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Evangelische Religionslehre	*Seminar	2	2,5	Referat, Hausarbeit oder ausgearbeiteter Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-fran-FD1	**Französisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Französisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-gesc-FD1	**Geschichte**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Geschichte	*Seminar	2	2,5	Hausarbeit (10-12 Seiten)	benotet	50 %

* = Anwesenheitspflicht

PHF-grph-FD1	**Griechisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Griechisch	Übung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
TEF-info-FD1	**Informatik**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Informatik	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
PHF-ital-FD1	**Italienisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Italienisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-laph-FD1	**Latein**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Latein	Seminar	2	2,5	Stundenentwurf und Test	benotet	50 %
MNF-math-FD1	**Mathematik**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik	Übung	1	2,5	Klausur (max 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik	Vorlesung	1				
PHF-phil-FD1	**Philosophie**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Philosophie	Seminar	2	2,5	90-minütige Klausur	benotet	50 %
PHF-russ-FD1	**Russisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Russisch	Übung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
PHF-span-FD1	**Spanisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Spanisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %

Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht (FD 2)

PHF-däni-FD2	**Dänisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Dänisch	Übung	2	3	Unterrichtsentwurf	benotet	50 %
PHF-theol-FD2	**Evangelische Religionslehre**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Evangelische Religionslehre	*Seminar	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-fran-FD2	**Französisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Französisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %

* = Anwesenheitspflicht

PHF-gesc-FD2	**Geschichte**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Geschichte	*Seminar	2	3	Kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines vollständigen Stundenentwurfs (8-10 Seiten)	benotet	50 %
PHF-grph-FD2	**Griechisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Griechisch	Seminar	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %
TEF-info-FD2	**Informatik**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Informatik	Seminar	2	3	Hausarbeit: Praktikumsbericht mit Stundenplanungen und Reflexion	benotet	50 %
PHF-ital-FD2	**Italienisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Italienisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %
PHF-laph-FD2	**Latein**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Latein	Seminar	2	3	Stundenentwurf und Test	benotet	50 %
MNF-math-FD2	**Mathematik**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung und Analyse von Mathematikunterricht	Übung	1	3	Klausur (max 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %
Planung und Analyse von Mathematikunterricht	Vorlesung	1				
PHF-phil-FD2	**Philosophie**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Philosophie	Seminar	2	3	Entwurf einer Unterrichtsstunde	benotet	50 %
PHF-russ-FD2	**Russisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Russisch	Übung	2	3	Referat	benotet	50 %
PHF-span-FD2	**Spanisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Spanisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %

* = Anwesenheitspflicht

2. Profil Lehramt an Gymnasien im Master of Education

2.1 Module Pädagogik: Lehren und Lernen 2 (LL2)

Aufbauend auf das Modul „Lehren und Lernen I“ des Bachelorstudiengangs werden in den Modulen „Lehren und Lernen II“ (aus den Bereichen Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Medienpädagogik/ Bildungsinformatik, Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Empirische Bildungsforschung) speziell schulorientierte Kompetenzen vermittelt, die in einem engen Konnex zur erziehungswissenschaftlichen Theoriebildung stehen. In Anlehnung an das Lehrerleitbild der Christian-Albrechts-Universität geht es hierbei um die Fähigkeit der Studierenden, Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Schule unter pädagogischen Gesichtspunkten zu analysieren, zu reflektieren und zu beurteilen (Fachkompetenz bzgl. der Disziplin Pädagogik); die Fähigkeit der Studierenden, Lehr-Lern-Prozesse unter pädagogischen und didaktischen Kriterien zu planen, durchzuführen und auszuwerten (Vermittlungskompetenz); die Fähigkeit der studierenden, Lehr-Lern-Situationen kriteriengeleitet zu analysieren, zu reflektieren und zu bewerten (operative Kompetenz); die Fähigkeit der Studierenden, individuelle Lernvoraussetzungen zu erfassen, Lernprozesse und Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Basis transparenter Kriterien zu diagnostizieren und die Lernenden gezielt zu fördern (pädagogische Kompetenz) und um die Fähigkeit der Studierenden, ihre Tätigkeit sowie ihre berufsbezogenen Wertvorstellungen und Einstellungen vor dem Hintergrund einschlägiger und aktueller Diskussionen und Erkenntnisse der Pädagogik zu begreifen und den Prozess lebenslangen Weiterlernens in die Hand zu nehmen (berufsbezogene Entwicklungskompetenz). Die Studierenden wählen ein Modul aus sieben angebotenen Modulen.

PHF-paed-LL2-AP5L	**Lernen und Lehren II: Geschichte der Pädagogik**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
1. und 2. Semester	2 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Geschichte der Pädagogik	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	-
Pädagogik der Gegenwart	Vorlesung	2	2,5	Pflicht			

PHF-paed-LL2-BS11L	**Lehren und Lernen II: Sexualpädagogik / Prävention**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
1. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Sexualität und Sexualpädagogik	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	-
Sexualpädagogik	Seminar	2	3	WPF			
Suchtprävention	Seminar	2	3	WPF			
Gewaltprävention	Seminar	2	3	WPF			

PHF-paed-LL2-BS10L	**Lehren und Lernen II: Curriculum**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
1. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Schule	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	-
Curriculum	Seminar	2	3	Pflicht			

PHF-paed-LL2-MP4L	**Lehren und Lernen II: Unterricht und neue Medien**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
1. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Unterricht und neue Medien	Vorlesung	2	2	Pflicht	mündliche Prüfung *oder* Präsentation und schriftliche Ausarbeitung *oder* Klausur	benotet	-
Vertiefungsseminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht			

PHF-paed-LL2-WP5	**Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik II**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
1. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Komplementarität als Bildungsprinzip	Vorlesung	2	3 (2)	Pflicht	Klausur (Test)	benotet	gew. Mittel
Biversion als didaktisch-curriculares Prinzip	Seminar	2	2 (3)	Pflicht	Präsentation (mündl. Referat + schriftl. Ausarbeitung)		

PHF-paed-LL2-Meth5L	**Lehren und Lernen II: Leistung und Motivation**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzungen**	**LP / Workoad**	
2. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltungen	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Lehren und Lernen I: Leistung und Motivation	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	-
Begleitseminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht			

PHF-paed- LL2-Meth6L	**Schulleistungsvergleiche**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
WS	1 Semester			WPF	keine	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Nationale und Internationale Schulleistungsvergleiche	V	2	2	P	Klausur	benotet	100%
Begleitseminar zur Vorlesung	S	2	3	P			

2.2 Reflexion und Urteilskraft (WPF)

Die Studierenden wählen eines der Module „Philosophische Reflexion und ethische Urteilskraft“ oder „Soziologische Reflexion und soziale Ungleichheit“ oder belegen aus dem Bereich „Module Pädagogik: Lehren und Lernen II“ ein noch nicht absolviertes Modul.

Dies dient dazu, den Studierenden die philosophische bzw. soziologische Perspektive als eine übergeordnete Reflexionsmöglichkeit hinsichtlich der Ziele von Bildung allgemein, des Berufsbilds Lehrer und des Berufsfelds Schule zu eröffnen, bzw. bietet es eine zusätzliche Möglichkeit, die Kenntnisse in Pädagogik zu vertiefen.

PHF-phil-WPF	**Philosophische Reflexion und ethische Urteilskraft**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
1. - 3. Semester	1 oder 2 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Einführung in die Philosophie oder Ethik	Vorlesung	2	2	Pflicht	Teilnahme	-	-
Philosophisch-ethische Problemstellungen	Seminar	2	3	Pflicht	Essay (ca. 6 Seiten)	benotet	100 %
Weitere Angaben: keine							

PHF-soz-WPF	**Soziologische Reflexion und soziale Ungleichheit**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
2. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Gesellschaft begreifen	eigenständige Pflichtlektüre	-	1	Pflicht	-	-	
Sozialstruktur moderner Gesellschaften	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur (Multiple Choice)	benotet	100 %
Weitere Angaben: keine							

2.3 Praxismodul 3: Masterpraktikum (LL2-PrakMa)

Im Masterpraktikum sollen sich fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Erfahrungen und Erkenntnisse in einer möglichst umfassenden Bandbreite verbinden, damit die Studierenden sich mit ihrer zukünftigen Berufsfähigkeit und -tätigkeit konfrontieren. Sie sollen Fachunterricht planen, durchführen und auswerten und im Spektrum ihrer zukünftigen pädagogischen Verantwortung zu einer vertiefenden Orientierung gelangen. Im Masterpraktikum sollen die Studierenden den Schulalltag gründlich kennen lernen und sich mit den Anforderungen an die Lehrerrolle intensiv auseinandersetzen.

Das Modul besteht aus einer vorbereitenden Lehrveranstaltung (5 LP) und einem vierwöchigen Praktikum, das als Blockpraktikum stattfindet (5 LP). Die Studierenden sollen es im Regelfall in Schleswig-Holstein an einer Schule der angestrebten Laufbahn ableisten.

PHF-paed-LL2-PrakMa	**Masterpraktikum**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Vorbereitungsseminar (Lehren und Lernen in der schulischen Praxis)	Seminar	2	5	Pflicht	Klausur	benotet	-
Praktikum	-	-	5	Pflicht	-	-	

2.4 Modul Psychologie: Psychologie des Lehrens und Lernens (PM)

Psychologie als Wissenschaft vom Verhalten und Erleben entwickelt elaborierte Bestände von Theorien und empirischen Befunden, auf deren Basis die Prozesse des Unterrichtens und Erziehens beschrieben, erklärt, vorhergesagt und beeinflusst werden können. In diesem Modul wird in zwei Vorlesungen schulbezogenes psychologisches Fachwissen zu den Determinanten der Schulleistung und methodisches Wissen zu psychologischen Denkweisen vermittelt. Zudem werden kognitive und motivationale Aspekte von Lehr- und Lernprozessen schulbezogen dargestellt. In den Seminaren werden die Inhalte vertiefend reflektiert.

PHF-psych-PM	**Psychologie des Lehrens und Lernens**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
2. und 3. Semester	2 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Psychologie des Lehrens und Lernens I	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	gemeinsame Klausur zu beiden Vorlesungen	benotet	-
Psychologie des Lehrens und Lernens II	Vorlesung	2	2,5	Pflicht			
Vertiefungsseminar zu den Vorlesungen	*Seminar	2	5	Pflicht	Klausur/Hausarbeit/Portfolio/ Referat/Zusammenfassungen	bestanden	

* = Anwesenheitspflicht

Anlage 3:

Bestimmungen für das Studium des Profils Wirtschaftspädagogik

§ 1
Aufbau des Profils Wirtschaftspädagogik

(1) Das Profil Wirtschaftspädagogik setzt sich im Bachelorstudium zusammen aus
   1. einem Fachdidaktikmodul im Umfang von 8 Leistungspunkten,
   2. dem fachdidaktisch vorbereiteten Praxismodul im Umfang von 10 Leistungspunkten und
   3. den Modulen in Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(2) Das Profil Wirtschaftspädagogik setzt sich im Masterstudium zusammen aus Modulen in Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 30 Leistungspunkten und einem Schulpraktikum an einer berufsbildenden Schule oder einem Fachgymnasium Wirtschaft im Umfang von 10 Leistungspunkten.

§ 2
Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann die aktive oder die erfolgreiche Teilnahme an vorangegangenen Lehrveranstaltungen oder Modulen voraussetzen. Näheres ergibt sich aus der Anlage 3a. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des das Modul oder die Lehrveranstaltung anbietenden Fachs.

§ 3
Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung (Anlage 3a) abgeschlossen. Für die Modulprüfungen gelten ergänzend die Prüfungsbestimmungen des das Modul anbietenden Fachs.

(2) Prüfungsleistungen im Rahmen einer Modulprüfung können Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Tests, Multiple-Choice-Klausuren, Take-Home-Klausuren, Protokolle, Präsentationen, Lerngruppenbeschreibungen, Praktikumsberichte, Referate mit Ausarbeitungen, Essays, Zusammenfassungen, Übungsentwürfe, Auswertungen kriteriengeleiteter Unterrichtsbeobachtungen, Evaluationen von Unterrichtsentwürfen, Stundenvor- und nachbereitungen, Stunden- und Unterrichtsentwürfe sowie Portfolios sein. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3a.

(3) Die Durchführung der Praktika im Rahmen der Praxismodule und der dazugehörigen Modulprüfungen regeln die Praktikumsordnung für das Profil Wirtschaftspädagogik und die Bestimmungen der die Lehrveranstaltungen anbietenden Fächer.

(4) Für Prüfungen im Profil Wirtschaftspädagogik können Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungen, für die Prüfungsvorleistungen verlangt werden, sind in der Anlage 3a als solche gekennzeichnet. Prüfungsvorleistungen können sein: Referate, Protokolle, Präsentationen, Dokumentationen, Portfolios sowie die Planung, Durchführung und Dokumentation einer Lehr-Lernsequenz. Einzelheiten werden spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 4
Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige

Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

(3) Dies ist der Fall bei den Seminaren in den fachdidaktischen Modulen

a) **PHF-deut-FD2 "Deutsch"** (Begründung: "In den Begleitseminaren des Moduls PHF-deut-FD2 werden die Studentinnen und Studenten auf der Grundlage der Diskussion aktueller fachdidaktischer Erkenntnisse in praxisnahen Übungen auf das Fachpraktikum Deutsch im Rahmen des Moduls Schulpraxis 2 vorbereitet. Die praxisnahen Übungen münden grundsätzlich in einen *Praxistag Deutsch* an kooperierenden Schulen, d.h. die Studierenden bereiten gemeinsam in den Begleitseminaren Unterricht vor und lernen, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Facetten des Unterrichts auf konkrete Praxisanforderungen abzustimmen und im Rahmen des Praxistages umzusetzen. Das Qualifikationsziel kann ohne eine regelmäßige Teilnahme nicht erreicht werden.")**,**

b) **PHF-engl-FD2 "Englisch"** (Begründung: „Das Projekt ist eine vergleichbare Lehrveranstaltung im Sinne des § 52 Absatz 12 des HSG, da dies die erste Lehrveranstaltung im fünften Semester des Bachelors ist, die direkt auf ein fachbezogenes Praktikum an einer Sekundarschule vorbereitet und mit dem Status einer praktischen Übung vergleichbar ist. Dies ist zugleich die erste praktische fachdidaktische Übung im Bachelor, die die Studierenden auf ihre spätere Tätigkeit als Englischlehrkraft vorbereitet. 2. In dem Begleitprojekt des Moduls PHF-engl-FD2 werden den Studierenden mittels praktischer Übungen elementare fachdidaktisch-methodische Kenntnisse zur Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden, deren praktische Umsetzung im Projekt von den KommilitonInnen evaluiert wird, im Fach Englisch vermittelt. a) Aktives Zuhören, kooperative Interaktion, genaues Beobachten und Analysieren sowie sprachlich angemessene und treffliche Rückmeldung, die unerlässliches Handwerkszeug einer jeden Lehrkraft darstellen, werden im Projekt praktisch geschult – ein Erwerb dieser Kompetenzen ist ausschließlich durch kontinuierliche Teilnahme und mithin großer Übungsdichte am bzw. im Projekt möglich und ist abhängig von einer verlässlichen Gruppengröße bzw. Anwesenheit der TeilnehmerInnen. b) Hieraus ergibt sich eine Vertrautheit der Studierenden im Umgang miteinander, welche wiederum in einen offenen und zielorientierten Austausch verschiedener Ideen und Meinungen zur Fachdidaktik mündet. Die regelmäßige Teilnahme am Projekt übertrifft also einen ausschließlich theoretischen Wissenserwerb, da eine im Projekt angebotene professionell angeleitete Auseinandersetzung mit der Forschungslage bzw. kritische (Selbst-)Reflexion des Wissensstandes der Studierenden ausschließlich im kommunikativen Miteinander gegeben ist. 3. Die in 2. gelisteten fachdidaktisch-methodischen Kompetenzen bereiten auf einen möglichst effektiven Wissenszuwachs im zweiten Schulpraktikum vor, da die Studierenden das Fundament für die Hospitation und Evaluation von schulischen Englischunterricht mit der dafür angemessenen Kommunikation gelegt haben. 4. Die Verzahnung der im Projekt erworbenen fachdidaktisch-methodischen Kompetenzen mit der Umsetzung auf konkrete Praxisanforderungen im Englischunterricht im zweiten Schulpraktikum, welche Eingang in eine schriftliche Prüfungsleistung findet, ist das vom Englischen Seminar angestrebte Qualifikationsziel, welches nur mit einer regelmäßigen Teilnahme am Projekt erreicht werden kann.“),

c) **THF-theol-FD1 und THF-theol-FD2 "Ev. Religion"** (Begründung: "Für die Fachdidaktik-Veranstaltungen im Profil Lehramt, die auf das Fach Religion vorbereiten, ist die regelmäßige Teilnahme an den Modulen verpflichtend, weil die sitzungsübergreifende Beteiligung bei der Klärung der eigenen Rolle als Lehrkraft für evangelische Religion in der religiösen und weltanschaulichen Pluralität unabdingbar ist. Die Studierenden erarbeiten im Plenum und in Kleingruppen gelingende Rollenmodelle, die in Beziehung zu ihrem persönlichen Selbstverständnis gesetzt werden. Darauf aufbauend werden sinnvolle und realistische didaktische Ziele des Religionsunterrichts in der Gegenwart erarbeitet und dafür eine grundlegende persönliche Urteilskraft ausgebildet, die nicht im Selbststudium erworben werden kann. Der aktiv zu führende Diskurs (Wahrnehmen, Verstehen, Formulieren, Begründen) gehört dabei zu den wesentlichen beruflichen

Kompetenzen angehender Lehrkräfte und kann nur im Seminargespräch umfangreich und angemessen eingeübt werden. Ebenso ist es für den Erwerb zentraler fachdidaktischer Kompetenzen erforderlich, dass diese anhand von Beispielen erprobt und eingeübt werden, wofür ein Feedback der Dozent*in und der Mitstudierenden erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für den Aufbau einer Unterrichtsstunde im Fach Religion (THF-theol-FD1), oder zum Verhältnis von Didaktik und Methodik im Fach Religion (THF-theol-FD2), und damit für zentrale Aspekte einer an Qualität orientierten Lehrer*innenbildung. Diese aktive Auseinandersetzung im Diskurs ist sowohl in der Vorbereitung auf das Praktikum entscheidend, die das Teilmodul THF-theol-FD1 leistet, als auch in seiner Nachbereitung, die in THF-theol-FD2 erfolgt.

d) **PHF-gesc-FD1 und PHF-gesc-FD2 "Geschichte"** (Begründung: "Schwerpunkte in den Proseminaren zur Fachdidaktik sind die Hinführung zur Theorie-Praxis-Verzahnung und die Einführung in wissenschaftsförmiges schulisches historisches Lernen. Die Proseminare basieren dabei auf dem Konzept des Forschenden Lernens, bei dem die Studierenden aktiv die Seminarinhalte erarbeiten und aus Theoriefragen Anwendungsszenarien entwickeln, um auf ihre spätere Aufgabe als „reflektierende Praktikerinnen“ vorbereitet zu werden. Dies erfordert den gemeinsamen Diskurs im Seminar sowie die gemeinsame Arbeit in Gruppen, wobei die vorbereitende Lektüre individuell erfolgt. Der Kurs „Einführung in die Praxis und Methodik des Geschichtsunterrichts“ bereitet auf das fachdidaktische Schulpraktikum vor. Die im Proseminar Fachdidaktik angebahnte Theorie-Praxis-Verzahnung wird somit fortgeführt und durch die reale Praxissituation gefestigt. Schwerpunkt des Kurses wird die Erstellung von Unterrichtsszenarien für den Geschichtsunterricht sein, die wissenschaftsbasiert sind und im Praktikum erprobt werden. Im Sinne des Forschenden Lernens werden diese Szenarien im Kurs gemeinsam entwickelt und im Praktikum hinsichtlich ihrer Wirksamkeit miteinander verglichen. Die Studierenden arbeiten also strikt teamorientiert und werden dabei durch die Dozierenden begleitet. Daher ist die Anwesenheit notwendig. Die beiden Veranstaltungen im Profil Lehramt sind überdies aufeinander aufbauend strukturiert, so dass bei einer unregelmäßigen Teilnahme das Erreichen des Qualifikationsziels unmöglich ist."),

e) **PHF-spor-FD2 "Sport"** (Begründung: "Die regelmäßige Teilnahme ist verpflichtend, weil die Studierenden im Fach Sport eine Mindestanzahl der Gruppengröße benötigen, um Unterrichtssituationen herzustellen. Die Anwesenheit ist notwendig, um die Sicherheitsaspekte des Sportunterrichts zu erlernen. Die Studierenden erteilen professionell begleitet eigenverantwortlich Unterricht im Fach Sport. Um die zuverlässige und kompetente Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdinglich. Die bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen im Profil Lehramt sind überdies aufeinander aufbauend strukturiert, so dass bei einer unregelmäßigen Teilnahme das Erreichen des Qualifikationsziels unmöglich ist.").

(4) Dies ist weiterhin der Fall bei dem Seminar „Erkenntnis und Erfahrung“ im Modul WP7 **Komplementäre Begleitungs-/Unterrichtskompetenz** (Begründung: „Das Seminar bereitet auf das Bachelor-Praktikum in einer beruflichen Schule vor. In diesem Rahmen sammeln die Studierenden in der gemeinsamen Planung, Durchführung und Hospitation von Unterrichtsproben in der Universität sowie in einer beruflichen Schule erste Unterrichtserfahrungen. Die eigenen Unterrichtserfahrungen sowie die Beobachtung der Unterrichtsproben der Mitstudierenden werden Gegenstand einer theoriegeleiteten Reflexion. Dies erfordert die kontinuierliche Arbeit und ein Vertrauen in der Gruppe.“) sowie bei dem Seminar „Erfahrung und Erkenntnis“ im Modul WP8 **Masterpraktikum: Komplementäre Unterrichts-/Didaktikkompetenz** (Begründung: Das Seminar bereitet auf das Master-Praktikum in einer beruflichen Schule vor. In diesem Rahmen sammeln die Studierenden in der gemeinsamen Planung, Durchführung und Hospitation von Unterrichtsproben in der Universität sowie in einer beruflichen Schule vertiefende Unterrichtserfahrungen. Die eigenen Unterrichtserfahrungen sowie die Beobachtung der Unterrichtsproben der Mitstudierenden werden Gegenstand einer theoriegeleiteten Reflexion. Dies erfordert die kontinuierliche Arbeit und ein Vertrauen in der Gruppe.“).

§ 5
Bildung der Note für das Profil Wirtschaftspädagogik

(1) Alle Modulnoten des Profils gehen in die Profilnote ein.

(2) Für die Berechnung der Profilnote werden die Modulnoten des Profils mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Anlage 3a:

Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Wirtschaftspädagogik

1. Profil Wirtschaftspädagogik im Bachelor of Arts / Science

1.1 Modul Fachdidaktik: Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens (FD1)

Das Modul Fachdidaktik besteht i. d. R. aus zwei einführenden fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Fach Wirtschaftswissenschaft sowie einer einführenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung in dem zweiten studierten Unterrichtsfach. Das Modul ist im 4. Semester verortet, dauert ein Semester und besitzt einen Umfang von 8 Leistungspunkten.

Modul Fachdidaktik

FD1	**Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens**			
Semesterlage	**Dauer**	**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**
4. Semester	1 Semester	Pflicht	-	8 LP / 240 Stunden

Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik der Wirtschaftswissenschaft

WiSo-BWP-FD1 (WP2)	**Wirtschaftswissenschaft**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik A: Struktur und Prozess	Vorlesung	2	3,5	Klausur	benotet	50 %
Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik A: Modelle und Konzepte	Seminar	2	2	Präsentation	unbenotet	

Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik des weiteren Unterrichtsfaches

PHF-deut-FD1	**Deutsch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Deutsch: Sprachdidaktik	Vorlesung	1	1,25	Klausur (45 Minuten)	benotet	25 %
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Deutsch: Literaturdidaktik	Vorlesung	1	1,25	Klausur (45 Minuten)	benotet	25 %
PHF-engl-FD1	**Englisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
c) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Englisch (Sprachdidaktik)	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
d) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Englisch (Literaturdidaktik)	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
Weitere Angaben: Die Studierenden wählen entweder die Vorlesung zur Sprach- oder zur Literaturdidaktik. Für die Zulassung zur Prüfung können bis zu 5 Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Thesenpapiere, Leselisten, Essays, Textproben, Protokolle, Referate, Peer-Reviews sowie einzureichende Hausaufgaben. Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.						
PHF-theol-FD1	**Evangelische Religionslehre**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Evangelische Religionslehre	*Seminar	2	2,5	Referat, Hausarbeit oder ausgearbeiteter Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-fran-FD1	**Französisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Französisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %
MNF-Geogr-6	**Geographie**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Didaktik der Geographie	Vorlesung/ Übung	2	2,5	Klausur mit materialgebundenen Aufgabenstellungen	benotet	50 %

* = Anwesenheitspflicht

PHF-gesc-FD1	**Geschichte**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Geschichte	*Seminar	2	2,5	Hausarbeit (10-12 Seiten)	benotet	50 %
TEF-info-FD1	**Informatik**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Informatik	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
MNF-math-FD1	**Mathematik**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik	Übung	1	2,5	Klausur (max 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik	Vorlesung	1				
PHF-phil-FD1	**Philosophie**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Philosophie	Seminar	2	2,5	90-minütige Klausur	benotet	50 %
PHF-span-FD1	**Spanisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Spanisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-spor-FD1	**Sport**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Sport	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %

* = Anwesenheitspflicht

1.2 Fachdidaktisches Praktikum (FD2)

Das Praxismodul besteht aus einem dreiwöchigen Schulpraktikum in einer berufsbildenden Schule oder einem Fachgymnasium Wirtschaft, das im Block in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemester absolviert wird (vgl. Praktikumsordnung für das Profil Wirtschaftspädagogik), und i. d. R. je einer vorbereitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung in Wirtschaftswissenschaft und dem weiteren studierten Unterrichtsfach. Das Modul ist im 5. Semester verortet, dauert ein Semester und besitzt einen Umfang von 10 Leistungspunkten (4 LP Schulpraktikum und 3 LP pro Fach). Im Praktikum werden die Studierenden durch Mentorinnen und Mentoren aus der Schule betreut. Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten der Planung und Analyse von schulischem Fachunterricht sowie zur Reflexion von Schülerlernprozessen und eigener Unterrichtstätigkeit.

Praxismodul

FD2	**Konzeption, Gestaltung und Erprobung von Fachunterricht**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
5. Semester	1 Semester			Pflicht		10 LP / 300 Stunden	
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Praktikum	-	-	4	Pflicht	-	-	-

Vorbereitende fachdidaktische Lehrveranstaltungen zum Fach Wirtschaftswissenschaft

WP7	**Komplementäre Begleitungs-/Unterrichtskompetenz**						
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Erkenntnis und Erfahrung	*Seminar	2	3	Pflicht	Präsentation	benotet	50 %

* = Anwesenheitspflicht

Vorbereitende fachdidaktische Lehrveranstaltungen im weiteren Unterrichtsfach

PHF-deut-FD2	**Deutsch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
c) Planung, Durchführung und Analyse von Literaturunterricht im Fach Deutsch	*Seminar	2	3	Unterrichtsentwurf und Portfolio	benotet	50 %
d) Planung, Durchführung und Analyse von Sprachunterricht im Fach Deutsch	*Seminar	2	3	Unterrichtsentwurf und Portfolio	benotet	50 %
Weitere Angaben: Die Studierenden wählen entweder das Seminar zum Sprach- oder zum Literaturunterricht.						
PHF-engl-FD2	**Englisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Englisch	*Projekt	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %
Weitere Angaben: Für die Zulassung zur Prüfung können bis zu 5 Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Thesenpapiere, Leselisten, Essays, Textproben, Protokolle, Referate, Peer-Reviews sowie einzureichende Hausaufgaben. Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.						
PHF-theol-FD2	**Evangelische Religionslehre**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Evangelische Religionslehre	*Seminar	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-fran-FD2	**Französisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Französisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %
MNF-Geogr-62	**Geographie**					
Geographiedidaktik zum Praxismodul II	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung und Analyse von Geographieunterricht	Übung	1	3	- Auswertung kriteriengeleiteter Unterrichtsbeobachtungen, - Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde - Evaluation von Unterrichtsversuchen	benotet	50 %
Geographiedidaktische Begleitung des dreiwöchigen Schulpraktikums	Übung	2				

* = Anwesenheitspflicht

PHF-gesc-FD2	**Geschichte**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Geschichte	*Seminar	2	3	Kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines vollständigen Stundenentwurfs (8-10 Seiten)	benotet	50 %

TEF-info-FD2	**Informatik**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Informatik	Seminar	2	3	Hausarbeit: Praktikumsbericht mit Stundenplanungen und Reflexion	benotet	50 %

MNF-math-FD2	**Mathematik**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung und Analyse von Mathematikunterricht	Übung	1	3	Klausur (max 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %
Planung und Analyse von Mathematikunterricht	Vorlesung	1				

PHF-phil-FD2	**Philosophie**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Philosophie	Seminar	2	3	Entwurf einer Unterrichtsstunde	benotet	50 %

PHF-span-FD2	**Spanisch**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Spanisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %

PHF-spor-FD2	**Sport**					
	Lehrform	**SWS**	**LP**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Sport	*Seminar mit fachprakt. Übung	2	3	Lehrprobe	benotet	50 %

* = Anwesenheitspflicht

1.3 Berufs- und wirtschaftspädagogische Module

WP1	**Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
1.-4. Semester	1 Semester			PF	-	6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Einführung in die wirtschaftsberufliche Bildung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	100 %
Berufliche Bildung und Berufsbildende Schule als Systeme	Seminar	2	2	Pflicht	Präsentation	unbenotet	

WP3	**Reflexive Referenzsysteme für Berufs- und Wirtschaftspädagogik**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
4. Semester	1 Semester			PF	-	6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Metatheoretisch-paradigmatische Perspektiven	Seminar	2	4/2	Pflicht	Präsentation und Hausarbeit/Präsentation	benotet	gew. Mittel
Historisch-systematische Perspektiven	Seminar	2	2/4	Pflicht	Präsentation/Präsentation und Hausarbeit	benotet	

Weitere Angaben:
- Je nach Teilnehmerzahl kann die Hausarbeit durch eine Klausur ersetzt werden.
- In einem der beiden Seminare >Metatheoretisch-paradigmatische Perspektiven< und >Historisch-systematische Perspektiven< muss eine Präsentation und eine Hausarbeit erbracht werden, in dem anderen nur eine Präsentation. Die Studierenden können wählen, welche Prüfungsleistung/en sie in welchem Seminar erbringen wollen. Je nach Prüfungsleistung sind dem Seminar entweder 4 (Präsentation und Hausarbeit) oder 2 (nur Präsentation) Leistungspunkte zugeordnet.

2. Profil Wirtschaftspädagogik im Master of Arts/Science

2.1 Berufs- und wirtschaftspädagogische Module

WP5	**Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik B**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
1. Semester	1 Semester			PF	-	8 LP / 240 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Komplementarität als Bildungsprinzip	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel
Biversion als didaktisch-curriculares Prinzip	Seminar	2	4	Pflicht	Präsentation und Hausarbeit	benotet	
WP4	**Handlungsfelder der beruflichen Bildung**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
1. bis 3. Semester	1 Semester			PF	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Soziale Arbeit: Umgang mit Heterogenität (= Modul PHF-paed-BS2)	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel
Berufspädagogisches Handeln in aktuellen Bezügen	Seminar	2	4	WPF	Präsentation und Hausarbeit	benotet	
Begegnungen mit dem Erfahrungsfeld „Wirtschaft“	Seminar	2	4	WPF	Präsentation und Hausarbeit	benotet	
Berufsmoralisches Handeln: Wirtschaftsethik	Seminar	2	4	WPF	Präsentation und Hausarbeit	benotet	
Weitere Angaben: Die Studierenden absolvieren zwei der drei Seminare							
WP6	**Thematische Zentren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
1. bis 3. Semester	2 Semester			Pflicht	WP3, 4, 5	12 LP / 360 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Systematische Vernetzung	Seminar	2	6	Pflicht	Präsentation und Hausarbeit	benotet	gew. Mittel
Vernetzte Systematik	Seminar	2	6	Pflicht	Mündliche Prüfung und Präsentation	benotet	

2.2 Masterpraktikum

Das Modul besteht aus einer vorbereitenden Lehrveranstaltung (5 LP) und einem vierwöchigen Praktikum, das als Blockpraktikum stattfindet (5 LP). Die Studierenden sollen es im Regelfall in Schleswig-Holstein an einer Schule der angestrebten Laufbahn ableisten.

WP8	**Masterpraktikum: Komplementäre Unterrichts-/Didaktikkompetenz**						
Semesterlage	**Dauer**			**Status**	**Zugangsvoraussetzung**	**LP / Workload**	
2. Semester	1 Semester			PF	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	**Lehrform**	**SWS**	**LP**	**Status**	**Prüfungsleistung(en)**	**Bewertungsart**	**Wichtung**
Erfahrung und Erkenntnis	*Seminar	2	5	Pflicht	Präsentation	benotet	100 %
Praktikum	–	–	5	Pflicht			

* = Anwesenheitspflicht

Anlage 4:

Praktikumsordnung Schulpraktische Studien

Schulpraktische Studien / Bachelor / Master of Education

A) Grundlage

Von den Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem Profil Lehramt an Gymnasien sind aufgrund § 1 der Anlage 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) vom 21. Februar 2008 Schulpraktische Studien zu leisten.

Schulpraktische Studien sind in den modularisierten Studiengängen verortet als:
1. Praxismodul 1 im zweiten Studienjahr / Bachelor: Pädagogisches Praktikum
2. Praxismodul 2 im dritten[#] Studienjahr / Bachelor: Fachdidaktisches Praktikum
3. Praxismodul 3 im ersten Studienjahr / Master: Masterpraktikum

[#] Abweichend hiervon wird für Studierende, die der Kohorte angehören, die zum Wintersemester 2016/17 ihr Studium aufgenommen hat, das Praxismodul 2 ausschließlich im 4. Fachsemester und damit in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester angeboten.

Auf Antrag der Studierenden kann das Zentrum für Lehrerbildung auf der Grundlage der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen bescheinigen, ob ein an anderer Stelle absolviertes Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

B) Aufgaben der Hochschule

Die CAU stellt durch Lehrveranstaltungen sicher, dass die Studierenden auf pädagogische und didaktische Hospitationsaufgaben vorbereitet werden, sie an theoriegeleitete Planung, Gestaltung, Durchführung und Evaluation von Unterricht herangeführt werden und die Schulpraktischen Studien angemessen in den Studienverlauf integriert werden.

C) Aufgaben der Schulen

Die Schulen stellen im Rahmen ihrer fachlichen und schulorganisatorischen Kapazitäten Praktikumsplätze zur Verfügung. Sie stellen sicher, dass den Praktikantinnen und Praktikanten Möglichkeiten zur Hospitation im Unterricht geboten werden, sie angemessen in Unterrichtssituationen eingeführt und ihnen Einblicke in den Berufsalltag der Lehrkräfte ermöglicht werden. Soweit eigene Unterrichtsversuche durchgeführt werden, geben die Lehrkräfte (im folgenden Mentorinnen und Mentoren genannt) Hilfen zur Planung der Unterrichtsversuche und zu deren Auswertung.
Die Schulen bescheinigen jeweils auf einem vom Zentrum für Lehrerbildung vorgelegten Formblatt die Teilnahme am Praktikum.

I.
Praxismodul 1: Pädagogisches Praktikum

Ziele

Das pädagogische Praktikum dient der Berufsfelderkundung; die Studierenden sollen Einblick erhalten in den Arbeitsalltag eines Lehrers im Spannungsfeld von Unterricht, Erziehung und außerunterrichtlichen Arbeitsfeldern. Die Studierenden sollen ihre in den pädagogischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse in den Erfahrungshorizont des Schulalltages stellen. Die Ausbildungsinhalte von Universität und Schule sollen jedoch als Komplemente in ihrer jeweiligen Eigenheit vermittelt werden. Die durch die Praxis aufgeworfenen Fragen sollen, als studienleitende Erkenntnisinteressen artikuliert, in den sich anschließenden Studienphasen weiter verfolgt werden.
Das pädagogische Praktikum wird als dreiwöchiges Blockpraktikum in der Regel in Grundschulen in Schleswig-Holstein durchgeführt; es wird in pädagogischen Lehrveranstaltungen vorbereitet.

Durchführung

1. Zeit
Das pädagogische Praktikum findet im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit nach einem Wintersemester statt; es erstreckt sich in der Regel über das reguläre Stundenangebot dreier Schulwochen. Die Studierenden haben die Pflicht, während dieser Zeit zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein.

2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Vermittlung
a) Die Teilnahme am pädagogischen Praktikum setzt die Teilnahme an der dazu für das Praxismodul 1 vorgesehenen Lehrveranstaltung des Institutes für Pädagogik voraus.
b) Das Zentrum für Lehrerbildung organisiert die Kontakte zu den Praktikumsschulen.
c) Die Studierenden müssen sich persönlich in den Praktikumsschulen vorstellen und deren Einverständniserklärung beibringen.

3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
Die Studierenden werden in den Schulen betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis e) genannten Anforderungen.

4. Anforderungen an die Studierenden im Praktikum

a) Die Studierenden müssen während der von der Schule festzulegenden Hospitationen Unterrichtsbeobachtungen vornehmen und ihre Beobachtungsergebnisse im Gespräch mit den Mentorinnen und Mentoren vortragen.
b) Eine Unterrichtsstunde muss selbst vorbereitet und erteilt werden.
c) Eine angemessene Zahl von Unterrichtsstunden ist in Abstimmung mit der Schule zusätzlich eigenverantwortlich durchzuführen.
d) Die Studierenden sollen an den in der Schule anberaumten Besprechungen teilnehmen.
e) Zum Ende des Praktikums ist eine Lerngruppenbeschreibung der Gruppe anzufertigen, in der überwiegend hospitiert wurde.
f) Nach der Beendigung des Praktikums sind der Praktikumsnachweis der Schule und die Dokumente zu b) und e) im Zentrum für Lehrerbildung vorzulegen.

5. Abbruch des Praktikums
Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin / der Praktikant sowohl die Schule als auch das Zentrum für Lehrerbildung unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

II.
Praxismodul 2: Fachdidaktisches Praktikum

Ziele

Das fachdidaktische Praktikum dient der Berufserkundung in den jeweiligen Studienfächern. Die Studierenden sollen die in den Studienfächern erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen in der Schulpraxis umsetzen und erproben. Darüber hinaus soll dieses Praktikum dazu beitragen, das angestrebte Berufsziel kritisch zu überdenken. Es wird in Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachinstitutes vorbereitet.
Das fachdidaktische Praktikum wird in der Regel als dreiwöchiges Blockpraktikum beider Fächer in Schulen der Sekundarstufe I und II in Schleswig-Holstein durchgeführt.

Durchführung

1. Zeit
Das fachdidaktische Praktikum findet im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit nach einem Wintersemester[#] statt; es erstreckt sich über das reguläre Stundenangebot dreier Schulwochen. Die Studierenden haben die Pflicht, während dieser Zeit zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein.

[#] Abweichend hiervon wird für Studierende, die der Kohorte angehören, die zum Wintersemester 2016/17 ihr Studium aufgenommen hat, das Praxismodul 2 ausschließlich im 4. Fachsemester und damit in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester angeboten.

2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Vermittlung
a) Die Teilnahme am fachdidaktischen Praktikum setzt die Teilnahme an den dazu für das Praxismodul 2 vorgesehenen oder vom jeweiligen Fachprüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten anderen Lehrveranstaltungen der Fachinstitute voraus.
b) Grundsätzlich vermittelt das Zentrum für Lehrerbildung die Praktikumsplätze.
c) Die Studierenden müssen sich persönlich zum fachdidaktischen Praktikum anmelden; das Zentrum für Lehrerbildung weist den Studierenden Praktikumsplätze zu.

3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
Die Studierenden werden in der Schule betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis d) genannten Anforderungen. Im Rahmen zur Verfügung stehender Kapazitäten können auch Lehrende der Fachinstitute Betreuungsaufgaben in der Schule übernehmen.

4. Anforderungen an die Studierenden im Praktikum

a) Die Studierenden müssen zu den von der Schule festgelegten Zeiten regelmäßig hospitieren.
b) Mindestens eine Unterrichtsstunde muss in jedem der beiden Studienfächer schriftlich vorbereitet und erteilt werden.
c) Eine angemessene Zahl von Unterrichtsstunden ist in Abstimmung mit der Schule zusätzlich eigenverantwortlich durchzuführen.
d) Die Studierenden sollen an den in der Schule anberaumten Besprechungen teilnehmen.
e) Nach Beendigung des Praktikums sind der Praktikumsnachweis der Schule dem Zentrum für Lehrerbildung und die Dokumente zu b) bei der oder dem jeweils zuständigen Modulverantwortlichen vorzulegen. Einzelheiten der Prüfungsanforderungen sind in der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung geregelt.

5. Abbruch des Praktikums

Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin / der Praktikant sowohl die Schule als auch das Zentrum für Lehrerbildung unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

III.
Praxismodul 3: Masterpraktikum

Ziele

Im Masterpraktikum sollen sich fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Erfahrungen und Erkenntnisse in einer möglichst umfassenden Bandbreite verbinden, damit die Studierenden sich mit ihrer zukünftigen Berufsfähigkeit und -tätigkeit konfrontieren. Sie sollen Fachunterricht planen, durchführen und auswerten und im Spektrum ihrer zukünftigen pädagogischen Verantwortung zu einer vertiefenden Orientierung gelangen.
Im Masterpraktikum sollen die Studierenden den Schulalltag gründlich kennen lernen und sich mit den Anforderungen an die Lehrerrolle intensiv auseinandersetzen.
Das vierwöchige Masterpraktikum findet als Blockpraktikum statt. Die Studierenden sollen es im Regelfall in Schleswig-Holstein an einer Schule der angestrebten Laufbahn ableisten.

Durchführung

1. Zeit

Das Masterpraktikum wird in den gewählten Studienfächern durchgeführt. Es findet im Regelfall in der vorlesungsfreien Zeit nach einem Sommersemester statt und erstreckt sich über das reguläre Stundenangebot von vier Schulwochen. Die Studierenden haben die Pflicht, während dieser Zeit zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein.

2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Vermittlung

a) Die Teilnahme am Masterpraktikum setzt die Teilnahme an den dazu für das Praxismodul 3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Fachinstitute voraus.
b) Grundsätzlich vermittelt das Zentrum für Lehrerbildung die Praktikumsplätze.
c) Die Studierenden müssen sich persönlich zum Masterpraktikum anmelden; das Zentrum für Lehrerbildung weist den Studierenden Praktikumsplätze zu.

3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Studierenden werden in den Schulen betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis e) genannten Anforderungen. Im Rahmen zur Verfügung stehender Kapazitäten können auch Lehrende der Fachinstitute Betreuungsaufgaben in der Schule übernehmen.

4. Anforderungen an die Studierenden

a) Zu Beginn des Praktikums muss nach Abstimmung mit der Mentorin bzw. dem Mentor eine Tätigkeitsübersicht erstellt werden, unter Berücksichtigung des Lehrplanes und für die Lerngruppen, in denen eigene Unterrichtsversuche unternommen werden sollen.
b) Die Studierenden müssen zu den von der Schule festgelegten Zeiten regelmäßig hospitieren.
c) Die Studierenden müssen mindestens eine mehrstündige Unterrichtseinheit je Fach durchführen, die grundsätzlich mit schriftlichen Unterrichtsentwürfen vorzubereiten ist.
d) Eine angemessene Zahl von Unterrichtsstunden ist in Abstimmung mit der Schule zusätzlich eigenverantwortlich durchzuführen.
e) Die Studierenden sollen an den in der Schule angesetzten Besprechungen teilnehmen.
f) Nach der Beendigung des Masterpraktikums müssen die Dokumente zu den unter Nummer 4a) bis e) genannten Anforderungen im Zentrum für Lehrerbildung vorgelegt werden.

5. Bescheinigung über das Masterpraktikum

Die Ableistung des Masterpraktikums wird vom Zentrum für Lehrerbildung bescheinigt, wenn

a) die Praktikumsschule die unter Nummer 4a) bis e) genannten Anforderungen testiert hat und
b) dem Zentrum für Lehrerbildung die laut Nummer 4f) beizubringenden Dokumente und der Praktikumsnachweis der Schule vorgelegt worden sind.

6. Erkrankung und Versäumnis

Versäumt der Praktikant mehr als drei Tage, so ist das Praktikum nach Rücksprache mit der Praktikumsschule um eine entsprechende Zeit zu verlängern. Im Falle der Erkrankung hat die Praktikantin / der Praktikant der Schule und dem Zentrum für Lehrerbildung unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger Gründe kann, wenn sie vom Zentrum für Lehrerbildung anerkannt werden, das Praktikum abgebrochen werden. Erfolgt der Abbruch ohne den Nachweis eines wichtigen Grundes, so wird das Praktikum nur einmal zur Wiederholung angeboten.

Anlage 5:

Erweiterungs- und Ergänzungsfächer

Das Erweiterungs- / das Ergänzungsstudium ist in folgenden Fächern möglich, soweit für diese keine Zulassungsbeschränkung gelten:

Erweiterungsfächer
Dänisch
Evangelische Religionslehre
Französisch
Geschichte
Griechisch
Informatik
Italienisch
Lateinische Philologie
Mathematik
Philosophie
Russisch
Spanisch

Ergänzungsfächer
Friesische Philologie
Niederdeutsch
Deutsch als Zweitsprache / Deutsch als Fremdsprache

Anlage 6:

Praktikumsordnung Berufsschulpraktika (Profil Wirtschaftspädagogik)

Berufsschulpraktika / Bachelor of Science oder Bachelor of Arts / Master of Science oder Master of Arts (Wirtschaftspädagogik)

A) Grundlage

Von den Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem Profil Wirtschaftspädagogik sind aufgrund § 1 der Anlage 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) vom 21. Februar 2008 Schulpraktische Studien zu leisten.

Die Berufsschulpraktika sind in den modularisierten Studiengängen verortet im

- Bachelor als fachdidaktisches Praktikum (WP7: Komplementäre Begleitungs-/Unterrichtskompetenz)
- Master als Masterpraktikum (WP8: Komplementäre Unterrichts-/Didaktikkompetenz)

Auf Antrag der Studierenden kann der Lehrstuhl für Berufs- und Wirtschaftspädagogik auf der Grundlage der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen bescheinigen, ob ein an anderer Stelle absolviertes Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

B) Aufgaben der Hochschule

Die CAU stellt durch Lehrveranstaltungen sicher, dass die Studierenden auf pädagogische und didaktische Hospitationsaufgaben vorbereitet werden, sie an theoriegeleitete Planung, Gestaltung, Durchführung und Evaluation von Unterricht herangeführt werden und die Schulpraktischen Studien angemessen in den Studienverlauf integriert werden.

C) Aufgaben der Schulen

Die Schulen stellen im Rahmen ihrer fachlichen und schulorganisatorischen Kapazitäten Praktikumsplätze zur Verfügung. Sie stellen sicher, dass den Praktikantinnen und Praktikanten Möglichkeiten zur Hospitation im Unterricht geboten werden, sie angemessen in Unterrichtssituationen eingeführt und ihnen Einblicke in den Berufsalltag der Lehrkräfte ermöglicht werden. Soweit eigene Unterrichtsversuche durchgeführt werden, geben die Lehrkräfte (im folgenden Mentorinnen und Mentoren genannt) die notwendigen Hilfen zur Planung der Unterrichtsversuche und bei Bedarf zu deren Auswertung. Die Schulen bescheinigen die Teilnahme am Praktikum.

D) Ziele

Die Praktika dienen der Berufsfelderkundung; die Studierenden sollen Einblick erhalten in den Arbeitsalltag eines Lehrers im Spannungsfeld von Unterricht, Erziehung und außerunterrichtlichen Arbeitsfeldern. Die Studierenden sollen ihre in den pädagogischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen in den Erfahrungshorizont des Schulalltages stellen. Die Ausbildungsinhalte von Universität und Schule sollen jedoch als Komplemente in ihrer jeweiligen Eigenheit vermittelt werden. Die durch die Praxis aufgeworfenen Fragen sollen, als studienleitende Erkenntnisinteressen artikuliert, in den sich anschließenden Studienphasen weiter verfolgt werden.

E) Durchführung

1. Zeit

Die Praktika finden im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Studierenden haben die Pflicht, während der Praktika zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein. Die zeitliche Dauer des Praktikums richtet sich nach den schulorganisatorischen Möglichkeiten, die Anforderungen an die Studierenden nach Nr. 4 im Praktikum zu erfüllen.

2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Vermittlung

Die Studierenden müssen sich persönlich in den Praktikumsschulen vorstellen und deren Einverständniserklärung beibringen. Die Studierenden tragen dafür Sorge, dass sie an der gewählten Schule ein Praktikum im Sinne der Praktikumsordnung absolvieren können.

3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Studierenden werden in den Schulen betreut; für die Dauer der Praktika sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis d) genannten Anforderungen.

4. Anforderungen an die Studierenden im Praktikum

a) Die Studierenden müssen in beiden Praktika Hospitationen im Umfang von jeweils mindestens 10 Doppelstunden vornehmen.
b) In jedem Praktikum muss eine zusammenhängende Unterrichtssequenz von mindestens 5 Doppelstunden in einem wirtschaftlichen Fach selbständig vorbereitet und erteilt werden.
c) Die Studierenden sollen an den in der Schule anberaumten Besprechungen teilnehmen.
d) Nach der Beendigung jedes Praktikums ist der Praktikumsnachweis der Schule am Lehrstuhl für Berufs- und Wirtschaftspädagogik vorzulegen.

5. Abbruch des Praktikums

Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin / der Praktikant die Schule unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.